

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



153

Nr. 12

Karlsruhe, den 9. Dezember 2009

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf	154
Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Freiburg – LG Freiburg)	154
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweier	159
Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Karlsruhe – LG Karlsruhe)	159
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm	165
Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Pforzheim – LG Pforzheim)	165
Kirchliches Gesetz zur Änderung der Leitungsstrukturgesetze Heidelberg und Mannheim	169
Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland	170
Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2008/2009 (Nachtragshaushaltsgesetz 2008/2009 – NHHG 2008/2009)	172
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes	172
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Lehvikariatsgesetzes und des Kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarvikars	173

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Gliederung des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland	174
Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen	174

Bekanntmachungen

Kollektenplan für das Jahr 2010	182
Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bzw. der EKD im Ausland	183

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen	183
----------------------------------	-----

Dienstnachrichten

Dienstnachrichten	192
-----------------------------	-----

Kirchliche Gesetze

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen sowie mit der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf

Vom 21. Oktober 2009

Die Landessynode hat gemäß Artikel 24 und 35 Abs. 1 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Vereinigung

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Freiburg-Stadt und die evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen und Tiengen werden zum 1. Januar 2010 zu einem Stadtkirchenbezirk (Artikel 35 GO) vereinigt.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde March wird geteilt und mit dem Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf mit den in Absatz 1 genannten Körperschaften zum 1. Januar 2010 vereinigt.

(3) Der Stadtkirchenbezirk führt den Namen „Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk)“.

§ 2 Rechtsnachfolge

(1) Die Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) ist Rechtsnachfolgerin des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt und der evangelischen Kirchengemeinden Freiburg, Opfingen, Tiengen und der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten dieser Körperschaften gehen mit der Vereinigung auf den Stadtkirchenbezirk über.

(2) Die Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) nimmt die verfassungsmäßigen Aufgaben der in Absatz 1 genannten Körperschaften gemäß dem Kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) wahr.

(3) Die Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) besitzt mit staatlicher Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Übergangsvorschriften

(1) Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt und des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt (Erprobungsverordnung Freiburg – ErpVO-Freiburg) vom 12. Juli 2006 (GVBl. S. 201) gebildeten Organe und Gremien und die auf dieser Grundlage

gewählten Personen bleiben im Amt, soweit sich aus den Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde March und die Evangelische Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) treffen die Regelungen über die Rechtsnachfolge nach § 2 Abs. 1 einvernehmlich bis zum 31. Dezember 2009. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2009

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Freiburg (Stadtkirchenbezirk) (Leitungsstrukturgesetz Stadtkirchenbezirk Freiburg – LG Freiburg)

Vom 21. Oktober 2009

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Präambel	Inhalt
I. Abschnitt Evangelische Kirche in Freiburg – Leitung	
1. Titel Grundsatz	
§ 1 Leitung	
2. Titel Stadtsynode	
§ 2 Stadtsynode – Zusammensetzung	
§ 3 Stadtsynode – Sitzungen	
§ 4 Stadtsynode – Vorsitz	
§ 5 Stadtsynode – Zuständigkeiten	
§ 6 Stadtsynode – Delegation, Vorbehalte, Einrichtung von Ausschüssen	
3. Titel Stadtkirchenrat	
§ 7 Stadtkirchenrat – Zusammensetzung, Vorsitz	
§ 8 Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten	
II. Abschnitt Finanzen, Rechtliche Vertretung	
§ 9 Finanzen, Budgetierung	
§ 10 Rechtliche Vertretung	
III. Abschnitt Einrichtungen	
§ 11 Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg	
§ 12 Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Freiburg	
IV. Abschnitt Ältestenkreise, Ortsälteste	
§ 13 Mitglieder der Ältestenkreise, Zahl der Kirchenältesten, Wahlverfahren	
§ 14 Kirchenälteste im Predigtbezirk, Ortsälteste	
V. Abschnitt Schlussbestimmungen	
§ 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/Übergangsbestimmungen	

Präambel

Die Leitung des Stadtkirchenbezirks ist Dienst an der Kirche, deren Gemeinden und Gemeindegliedern im Bereich der Evangelischen Kirche in Freiburg. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche (Artikel 64 Abs. 1 GO).

I. Abschnitt

Evangelische Kirche in Freiburg – Leitung

1. Titel Grundsatz

§ 1 Leitung

Im Sinne von Artikel 7 GO wirken im Dienste der Leitung der Evangelischen Kirche in Freiburg zusammen die Stadtsynode, der Stadtkirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

2. Titel Stadtsynode

§ 2 Stadtsynode – Zusammensetzung

(1) Der Stadtsynode gehören die nach § 13 Abs. 1 gewählten Kirchenältesten der Ältestenkreise und die kraft Amtes stimmberechtigten Mitglieder der Ältestenkreise als Synodale an. Für Personalgemeinden gelten die Regelungen des Personalgemeindengesetzes. Jedes nach Satz 1 gewählte Mitglied der Stadtsynode kann bei Verhinderung durch ein nach § 13 Abs. 2 in das Stellvertretendenamt gewählte Gemeindeglied vertreten werden. Stellvertretende Mitglieder nach Satz 3 können nicht als Mitglieder der Stadtsynode in den Stadtkirchenrat, Ausschüsse oder weitere Organe der Stadtsynode gewählt werden.

(2) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode ferner an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
4. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer,
5. die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer,
6. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die ihren Wohnsitz innerhalb der Evangelischen Kirche in Freiburg haben,
7. eine Gemeindediakonin bzw. ein Gemeindediakon, die bzw. der vom Konvent der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone entsandt wird,

8. eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer, die bzw. der vom Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer entsandt wird,

9. eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer mit überparochialen Diensten, die bzw. der vom Pfarrkonvent entsandt wird.

(3) Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht von Mitgliedern kraft Amtes nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(4) Die Stadtsynode kann auf Vorschlag des Stadtkirchenrates Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamte besitzen, als Synodale berufen. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der gewählten Mitglieder nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(5) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Stadtsynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben im Stadtkirchenbezirk entspricht. Es können auch Personen berufen werden, die nicht im Stadtkirchenbezirk wohnen, wenn sich ihre Tätigkeit auf die kirchliche Arbeit im Stadtkirchenbezirk bezieht.

(6) Die Beendigung des Amtes der Synodalen richtet sich nach den Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes.

(7) Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Stadtsynode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss geregelt.

§ 3 Stadtsynode – Sitzungen

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden – in der Regel zweimal im Jahr – zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder beantragt.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind öffentlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Ältestenkreise, die Mehrheit der Mitglieder der Stadtsynode, die Gemeindeversammlungen der Pfarrgemeinden und die Bezirksdienste können Anträge an die Stadtsynode richten. Anträge aus Predigtbezirken sind darüber hinaus möglich, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern eines Predigtbezirks unterstützt werden.

§ 4 Stadtsynode – Vorsitz

(1) Die Stadtsynode wählt ein nichttheologisches Mitglied in das Vorsitzendenamt. Das erste Stellvertretendenamt obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan.

(2) Das nichttheologische Mitglied nach Absatz 1 soll in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen.

(3) Die Stadtsynode wählt ein weiteres Mitglied in das zweite Stellvertreteramt.

§ 5

Stadtsynode – Zuständigkeiten

(1) Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen der Bezirkssynode obliegen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Aufgaben der Stadtsynode sind insbesondere:

1. Beschluss des Haushaltsplans bzw. des Haushaltsbuchs;
2. Entgegennahme des Berichts über die Rechnungsprüfung der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung des Stadtkirchenrates;
3. Beschluss über die Erhebung der Ortskirchensteuer und des Kirchgeldes;
4. Beschluss von Satzungen und Geschäftsordnungen, soweit diese Befugnis einem Kirchengemeinderat, der Bezirkssynode bzw. dem Bezirkskirchenrat zusteht;
5. Wahl
 - a) der Dekanin bzw. des Dekans,
 - b) der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters,
 - c) der Schuldekanin bzw. des Schuldekans,
 - d) der Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. des Bezirksdiakoniepfarrers,
 - e) der Mitglieder der Landessynode
 nach den kirchlichen Ordnungen;
6. Beschlüsse über die Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung, die örtliche Abgrenzung einer Pfarrgemeinde sowie die Zuordnung der Gemeindeglieder nach Artikel 15 GO;
7. Beschlüsse in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Neubau, Kauf und Verkauf und Entwidmung von Kirchen und Gemeindezentren;
8. Entscheidung über die Begründung und Beendigung einer Mitgliedschaft zu anderen Rechtsträgern sowie
9. Entscheidung über die Entsendung und Regelung der Vertretungsbefugnis der Delegierten in Organe anderer Rechtsträger.

§ 6

Stadtsynode – Delegation, Vorbehalte, Einrichtung von Ausschüssen

(1) Die Stadtsynode kann zur Entlastung und Stärkung der Verantwortung der Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Freiburg sowie zur Stärkung der Verantwortung der Ältestenkreise Dienststellen insbesondere Zuständigkeiten des Stadtkirchenrates mit dessen Zustimmung aus dem Bereich

1. der Personalangelegenheiten,
2. der vermögensrechtlichen Entscheidungen, insbesondere Bauangelegenheiten,
3. des Vollzugs des Haushaltsplans

auf die Ältestenkreise, die beschließenden Ausschüsse, die bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode sowie auf die Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung Freiburg, das Diakonische Werk Freiburg und die Bezirksdienste übertragen.

(2) Die Stadtsynode kann jede übertragene Angelegenheit an sich ziehen, wenn sie für die Evangelische Kirche in Freiburg von besonderer Bedeutung ist.

(3) Die Stadtsynode kann einen noch nicht vollzogenen Beschluss in übertragenen Angelegenheiten ändern oder aufheben.

(4) Eine übertragene Angelegenheit kann der Stadtsynode zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn sie für die Evangelische Kirche in Freiburg bzw. eine oder mehrere Pfarrgemeinden von besonderer Bedeutung ist.

(5) Das Nähere über die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten und die Einrichtung und Zusammensetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse der Stadtsynode wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt. Die übergeordnete Verantwortung der Stadtsynode ist zu wahren.

3. Titel Stadtkirchenrat

§ 7

Stadtkirchenrat – Zusammensetzung, Vorsitz

(1) Dem Stadtkirchenrat gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
4. die Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode, im Verhinderungsfall die zweite stellvertretende Person im Vorsitz der Stadtsynode,

5. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer,
6. die Personen im Vorsitzendenamt der beschließenden Ausschüsse der Stadtsynode.

(2) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte bis zu sechs weitere Mitglieder in den Stadtkirchenrat sowie jeweils eine ständige Stellvertretung. Dabei sollen alle Pfarrgemeinden vertreten sein. Die Bestimmungen über die Nachwahl bzw. Beendigung des Amtes richten sich sinngemäß nach § 34 Abs. 5 bzw. § 42 Abs. 1 LWG. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.

(3) Die Anzahl der theologischen Mitglieder des Stadtkirchenrates soll die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen.

(4) Der Vorsitz im Stadtkirchenrat obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan. Für die Stellvertretung gelten die allgemeinen Bestimmungen.

(5) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode mit Wohnsitz innerhalb der Evangelischen Kirche in Freiburg sind beratende Mitglieder des Stadtkirchenrates. Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Stadtsynode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss des Stadtkirchenrates geregelt.

§ 8

Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten

(1) Der Stadtkirchenrat hat Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat und Kirchengemeinderat obliegen, wenn kein anderes Organ nach diesem Gesetz zuständig ist. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrates obliegt

1. die Verantwortung für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
2. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Freiburg,
3. die Entscheidung in eiligen Angelegenheiten, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Bestimmungen über die Dienstaufsicht durch die Dekanin bzw. den Dekan und die Schuldekanin bzw. den Schuldekan über Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, bleiben hiervon unberührt.

(3) In der Geschäftsordnung der Stadtsynode wird festgelegt, in welchem Umfang diese Geschäfte und die Dienstaufsicht auf die Ältestenkreise, die Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung Freiburg, das Diakonische Werk und die Bezirksdienste übertragen werden.

(4) Der Stadtkirchenrat kann darüber hinaus Befugnisse mit Zustimmung der Stadtsynode auf beschließende Ausschüsse übertragen.

II. Abschnitt

Finanzen, Rechtliche Vertretung

§ 9

Finanzen, Budgetierung

(1) Im Rahmen des Haushalts werden den Pfarrgemeinden Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Diese Mittel dienen der Finanzierung der eigenen und der übertragenen Aufgaben.

(2) Einzelheiten zur Budgetierung werden in der Geschäftsordnung der Stadtsynode bzw. durch Beschlussfassung der Stadtsynode zum jeweiligen Haushaltsplan geregelt.

(3) Soweit die Pfarrgemeinden Predigtbezirke einrichten und Aufgaben auf diese übertragen, sind sie verpflichtet, entsprechende Finanzmittel aus ihrem Budget zuzuweisen (Budget Predigtbezirke).

(4) Das Diakonische Werk Freiburg führt für seine Personal- und Sachkosten einen Sonderhaushalt als Anlage zum Haushaltsplan der Evangelischen Kirche in Freiburg.

§ 10

Rechtliche Vertretung

(1) Die rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirche in Freiburg erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stadtkirchenrats oder in deren bzw. dessen Vertretung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stadtkirchenrats.

(2) In der von der Stadtsynode zu erlassenden Geschäftsordnung können nähere Regelungen zur Delegation der rechtlichen Vertretung getroffen werden.

III. Abschnitt

Einrichtungen

§ 11

Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg

(1) Die Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg ist die gemeinsame Verwaltungsstelle für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Organe der Evangelischen Kirche in Freiburg nach diesem Gesetz.

(2) Der Evangelischen Kirchenverwaltung Freiburg obliegt die Rechnungsführung des Haushalts der Evangelischen Kirche in Freiburg im Rahmen der Geschäftsordnung der Stadtsynode. Der Stadtkirchenrat kann eine Geschäftsordnung für die Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg erlassen.

(3) Die Evangelische Kirchenverwaltung Freiburg berät und unterstützt die Organe der Evangelischen Kirche in Freiburg sowie die Ältestenkreise bei der Vorbereitung der Sitzungen sowie der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten, die Ältestenkreise insbesondere in übertragenen Aufgaben sowie im buchungsmäßigen Vollzug der Verwaltung der Eigenmittel einschließlich der Budgetierung. Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Freiburg beratend teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.

§ 12 Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Freiburg

(1) Das Diakonische Werk Freiburg nimmt unbeschadet der gesetzlichen Regelungen als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Freiburg die ihm durch die Stadtsynode durch Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Das Diakonische Werk Freiburg unterstützt alle Ältestenkreise und Organe bei der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten, die sich mit Fragen der Diakonie beschäftigen. Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Freiburg beratend teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.

IV. Abschnitt Ältestenkreise, Ortsälteste

§ 13 Mitglieder der Ältestenkreise, Zahl der Kirchenältesten, Wahlverfahren

(1) Die Zahl der zu wählenden Ältesten der Ältestenkreise wird, abweichend von den Regelungen des Leitungs- und Wahlgesetzes durch die Stadtsynode festgelegt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Der Ältestenkreis wählt für jeden Predigtbezirk (§ 16 LWG) ein Gemeindeglied zur Stellvertretung der stimmberechtigten Mitglieder des Predigtbezirks im Ältestenkreis. Die stimmberechtigten Mitglieder des Predigtbezirks im Ältestenkreis haben ein Vorschlagsrecht.

§ 14 Kirchenälteste im Predigtbezirk, Ortsälteste

(1) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden können beschließen, dass in einem Predigtbezirk im Rahmen der Allgemeinen Kirchenwahlen zusätzlich Kirchenälteste für örtliche Aufgaben im Predigtbezirk (Ortsälteste) gewählt werden. Die Zahl der zu wählenden Ortsältesten legt der Ältestenkreis auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Predigtbezirks im Ältestenkreis fest.

(2) Sie nehmen in Zusammenarbeit mit den im Predigtbezirk gewählten Ältesten und der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstelleninhaber Aufgaben im Bereich

1. der örtlichen Gemeindegemeinschaft,
2. des Gottesdienstes und
3. der kirchlichen Lebensordnungen

wahr.

(3) Bei einer Pfarrstellenbesetzung werden die Ortsältesten der Predigtbezirke, in denen die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ihre bzw. seine Arbeitsschwerpunkte haben wird, bei der Vorbereitung der Wahl beteiligt und vor der Wahl angehört.

(4) Die Ältestenkreise bilden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für Aufgaben nach Absatz 2 für die Predigtbezirke Ausschüsse (Ortsältestenräte).

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräfttreten/ Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Absätze 3 und 4 am 1. November 2009 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Die von der Stadtsynode zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Bei der Bildung der Organe und Gremien nach diesem Gesetz ist § 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt mit den evangelischen Kirchengemeinden Opfingen, Tiengen und Freiburg sowie mit der Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf zu beachten. Bei einer Nachwahl werden dabei im Vergleich zu den Regelungen dieses Gesetzes überzählige Sitze nicht wieder besetzt.

Nach diesem Gesetz vorgesehene weitere Mitglieder werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglieder des jeweiligen Organs bzw. Gremiums.

(4) Der Stadtkirchenrat wird im Zeitraum 1. November 2009 bis 31. Dezember 2009 neu gewählt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2009

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung
des Evangelischen Kirchenbezirks
Karlsruhe und Durlach
mit den evangelischen Kirchengemeinden
Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach,
Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach,
Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe,
Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich,
Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweier**

Vom 21. Oktober 2009

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 Abs. 1 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Vereinigung**

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach und die evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweier werden zum 1. Januar 2010 zu einem Stadtkirchenbezirk gemäß Artikel 35 GO vereinigt.

(2) Der Stadtkirchenbezirk führt den Namen „Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk)“.

**§ 2
Rechtsnachfolge**

(1) Die Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) ist Rechtsnachfolgerin des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach und der evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr

und Karlsruhe-Wolfartsweier. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten dieser Körperschaften gehen mit der Vereinigung auf den Stadtkirchenbezirk über.

(2) Die Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) nimmt die verfassungsmäßigen Aufgaben der in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften gemäß dem Kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) wahr.

(3) Die Evangelische Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) besitzt mit staatlicher Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 3
Übergangsvorschriften**

Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach und des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 15. März 2007 (GVBl. S. 37) gebildeten Organe und Gremien und die auf dieser Grundlage gewählten Personen bleiben im Amt, soweit sich aus den Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe (Stadtkirchenbezirk) nichts Abweichendes ergibt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2009

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Leitungsstrukturen
der Evangelischen Kirche in Karlsruhe
(Stadtkirchenbezirk)
(Leitungsstrukturgesetz
Stadtkirchenbezirk Karlsruhe – LG Karlsruhe)**

Vom 21. Oktober 2009

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

	Inhalt
Präambel	
I. Abschnitt	Evangelische Kirche in Karlsruhe – Leitung
1. Titel	Grundsatz
§ 1	Leitung
2. Titel	Stadtsynode
§ 2	Stadtsynode – Zusammensetzung
§ 3	Stadtsynode – Sitzungen, Vorsitz
§ 4	Stadtsynode – Zuständigkeiten
§ 5	Stadtsynode – Übertragung von Aufgaben, Ausschüsse
3. Titel	Stadtkirchenrat
§ 6	Stadtkirchenrat – Zusammensetzung
§ 7	Stadtkirchenrat – Vorsitz, Vorstand
§ 8	Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten
II. Abschnitt	Finanzen, Rechtliche Vertretung
§ 9	Finanzen, Budgetierung
§ 10	Rechtliche Vertretung
III. Abschnitt	Einrichtungen
§ 11	Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe
§ 12	Diakonisches Werk Karlsruhe
IV. Abschnitt	Schlussbestimmungen
§ 13	Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergangsbestimmungen

Präambel

Die Leitung des Stadtkirchenbezirks ist Dienst an der Kirche, deren Gemeinden und Gemeindegliedern im Bereich der Evangelischen Kirche in Karlsruhe. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche (Artikel 64 Abs. 1 GO).

I. Abschnitt Evangelische Kirche in Karlsruhe – Leitung

1. Titel Grundsatz

§ 1 Leitung

Im Sinne von Artikel 7 GO wirken im Dienste der Leitung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe zusammen die Stadtsynode, der Stadtkirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

2. Titel Stadtsynode

§ 2 Stadtsynode – Zusammensetzung

(1) Der Stadtsynode gehören gewählte und berufene Synodale sowie Personen kraft Amtes nach Maßgabe der folgenden Absätze stimmberechtigt an.

(2) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden wählen aus ihrer Mitte jeweils zwei Kirchenälteste als Synodale in die Stadtsynode. Pfarrgemeinden mit zwei oder mehr Pfarrstellen wählen für jede weitere Pfarrstelle einen weiteren Ältesten hinzu. Sind einem Pfarramt zwei Ältestenkreise zugeteilt, entsenden diese gemeinsam zwei Synodale. Die Ältestenkreise wählen in der gleichen Anzahl Kirchenälteste als generelle Stellvertretungen.

- (3) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode an:
1. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer,
 2. Personen, die mit der Verwaltung einer Gemeindepfarrstelle beauftragt sind,
 3. nichttheologische Mitglieder eines Gruppenamtes,
 4. die Dekanin bzw. der Dekan,
 5. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
 6. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
 7. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer,
 8. die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer,
 9. die durch die Stadtsynode gewählten Mitglieder der Landessynode,
 10. die berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben, und
 11. die evangelische Hochschul- und Studierendenpfarrerin bzw. der evangelische Hochschul- und Studierendenpfarrer.
- (4) Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht von Mitgliedern kraft Amtes nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.
- (5) Die Stadtsynode beruft auf gemeinsamen Vorschlag des Stadtkirchenrates und der folgenden Arbeitsbereiche je eine Synodale bzw. einen Synodalen nebst Stellvertretung in die Stadtsynode:
1. eine Gemeindediakonin bzw. einen Gemeindediakon auf Vorschlag des Konvents der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone,
 2. eine Religionslehrerin bzw. einen Religionslehrer, die bzw. der mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig ist, auf Vorschlag des Konvents der Religionslehrerinnen und Religionslehrer,
 3. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der im Bereich der Erwachsenenbildung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag des Leitungskreises der Erwachsenenbildung,
 4. eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der im Bereich der Beratung und Seelsorge tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag dieses Mitarbeiterkreises.
- (6) Die Stadtsynode kann bis zu fünf weitere Gemeindeglieder in die Stadtsynode berufen. Der Stadtkirchenrat kann dazu Personen vorschlagen.

(7) Die nach Absatz 5 und 6 berufenen Synodalen müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts besitzen, können jedoch auch einer Gemeinde außerhalb der Evangelischen Kirche in Karlsruhe angehören, wenn sie im kirchlich-diakonischen bzw. ökumenischen Bereich der Evangelischen Kirche in Karlsruhe tätig sind. Das Amt endet vorzeitig, wenn die Tätigkeit nicht mehr wahrgenommen wird.

(8) Scheiden ordentliche Mitglieder aus der Stadtsynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen (§ 34 Abs. 5 LWG). Im Übrigen ist § 42 Abs. 1 LWG anzuwenden.

(9) Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Stadtsynode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss geregelt.

§ 3

Stadtsynode – Sitzungen, Vorsitz

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, innerhalb angemessener Zeit eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder nach § 2 beantragt.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind öffentlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Stadtsynode ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das Zustandekommen von Beschlüssen und die Durchführung von Wahlen richten sich nach Artikel 108 GO.

(4) Die Stadtsynode wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende und mindestens eine der Stellvertreterinnen bzw. einer der Stellvertreter darf in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode sowie die Dekanin bzw. der Dekan können an allen Sitzungen kirchlicher Organe und Gremien der Evangelischen Kirche in Karlsruhe beratend teilnehmen.

§ 4

Stadtsynode – Zuständigkeiten

(1) Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen einer Bezirkssynode obliegen vorbehaltlich der Regelungen der folgenden Absätze.

(2) In Verantwortung für den missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche an den einzelnen Menschen nimmt die Stadtsynode ihre Aufgaben insbesondere dadurch wahr, dass sie

1. zu kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgängen für die Evangelische Kirche in Karlsruhe Stellung nimmt;

2. die Ziele der Arbeit der Werke und Dienste festlegt;
3. mit dafür sorgt, dass Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;

4. die bezirkliche und regionale Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden durch Erfahrungsaustausch fördert und Ziele der gesamtkirchlichen Entwicklung innerhalb der Evangelischen Kirche in Karlsruhe formuliert;
5. sich ein Instrument zur Zielsetzung und Zielerreichung der Organe gibt und ein entsprechendes Berichtswesen entwickelt.

(3) Die Stadtsynode ist darüber hinaus zuständig für

1. die Beschlussfassung des Haushaltsbuchs bzw. des Haushaltsplans;

2. die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsamts zu der Jahresrechnung; sie entscheidet über die Entlastung des Stadtkirchenrates;

3. die Beschlussfassung zur Ortskirchensteuer bzw. des Kirchgeldes im Benehmen mit den Pfarrgemeinden;

4. Grundsatzentscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von erheblichem Wert, wie z. B. Neubau, Kauf und Verkauf von Gebäuden und Grundstücken, Entwidmung von Gebäuden;

5. den Erlass von Satzungen, soweit diese Befugnis nach den kirchlichen Gesetzen der Bezirkssynode zusteht;

6. Personalentscheidungen, soweit diese nach den kirchlichen Gesetzen durch Wahl einer Bezirkssynode erfolgen, insbesondere die Wahl

- a) der Dekanin bzw. des Dekans,
- b) der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters,
- c) der Schuldekanin bzw. des Schuldekans,
- d) der Bezirksdiakoniefarrerin bzw. des Bezirksdiakoniefarrers;

7. die Wahl der Mitglieder der Landessynode;

8. die Entsendung eines synodalen Mitglieds in die Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend;

9. die Beschlussfassung

- a) von Stellungnahmen zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche,
- b) von Anregungen und Anträgen an die Leitungsorgane der Landeskirche,
- c) über Anträge von Ältestenkreisen;

10. die Bildung von beschließenden und beratenden Ausschüssen;
11. die jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Stadtkirchenrates.

(4) Auf Antrag

1. eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Stadtsynode,
2. des Stadtkirchenrates oder
3. eines Ältestenkreises

soll die Stadtsynode übertragene Aufgaben bzw. Aufgaben des Stadtkirchenrates zum Gegenstand ihrer Beratung und Beschlussfassung machen.

**§ 5
Stadtsynode –
Übertragung von Aufgaben, Ausschüsse**

(1) Die Stadtsynode überträgt zur Entlastung des Stadtkirchenrates und der bzw. des Vorsitzenden des Stadtkirchenrates sowie zur Stärkung der Verantwortung der Ältestenkreise und der Leitungen der Dienststellen in widerruflicher Weise insbesondere Zuständigkeiten des Stadtkirchenrates mit dessen Zustimmung aus dem Bereich

1. der Personalangelegenheiten einschließlich der Dienstaufsicht,
2. der vermögensrechtlichen Entscheidungen,
3. des Vollzugs des Haushaltsplans sowie
4. der Konzeption und Festlegung der Ziele kirchlicher Arbeit im Stadtkirchenbezirk

auf Ausschüsse der Stadtsynode, die Ältestenkreise sowie auf die Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe, das Diakonische Werk Karlsruhe und die Bezirksdienste.

(2) Die Stadtsynode bildet insbesondere folgende ständige, beschließende Ausschüsse:

1. einen Bauausschuss für Angelegenheiten der Bauplanung, der Bauunterhaltung und Durchführung von Baumaßnahmen,
2. einen Diakonieausschuss für Angelegenheiten der Diakonie,
3. einen Finanzausschuss für Angelegenheiten der Finanzen und Finanzplanung, des Haushaltes mit Stellenplan und von Vermögensfragen und
4. einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Kindertagesstätten.

(3) Die Stadtsynode bildet bei Bedarf weitere ständige Ausschüsse mit beratenden Zuständigkeiten.

(4) Die Stadtsynode kann für zeitlich befristete Maßnahmen Ausschüsse einrichten oder einem Ausschuss, einem Ältestenkreis oder der Leitung einer Einrichtung zusätzliche Zuständigkeiten übertragen.

(5) Einsprüche gegen Entscheidungen von Ausschüssen sind zunächst an den betreffenden Ausschuss zu richten. Hilft dieser dem Einspruch nicht ab, entscheidet der Stadtkirchenrat.

(6) Das Nähere über die Übertragung von Aufgaben und die Zuständigkeiten und die Einrichtung und Zusammensetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse der Stadtsynode wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt. Die übergeordnete Verantwortung des Stadtkirchenrates und der Stadtsynode ist zu wahren. § 6 Abs. 3 findet auf beschließende Ausschüsse entsprechende Anwendung.

3. Titel Stadtkirchenrat

**§ 6
Stadtkirchenrat – Zusammensetzung**

(1) Dem Stadtkirchenrat gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode und deren Stellvertretungen,
3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
5. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer,
6. die Vorsitzenden von ständigen Ausschüssen, bei Verhinderung die jeweilige Person im Stellvertretendenamt.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht von Mitgliedern kraft Amtes nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(2) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte bis zu sechs weitere Mitglieder in den Stadtkirchenrat. Die Bestimmungen über die Nachwahl bzw. Beendigung des Amtes richten sich sinngemäß nach § 45 Abs. 7 LWG.

(3) Die nach Absatz 2 gewählten Mitglieder dürfen nicht in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Karlsruhe oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen und für die Evangelische Kirche in Karlsruhe tätig sein. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt oder die Tätigkeit sich ausschließlich auf eine Pfarrgemeinde der Evangelischen Kirche in Karlsruhe bezieht.

(4) Die Anzahl der Mitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche oder einem ihrer Glieder stehen, soll die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Stadtkirchenrates nicht erreichen.

(5) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode mit Wohnsitz innerhalb der Evangelischen Kirche in Karlsruhe sind beratende Mitglieder des Stadtkirchenrates. Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Stadtsynode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss des Stadtkirchenrates geregelt.

§ 7

Stadtkirchenrat – Vorsitz, Vorstand

(1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Stadtkirchenrates ist die Dekanin bzw. der Dekan. Die Stellvertretung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden der Stadtsynode.

(2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Stadtkirchenrates obliegt

1. die Vertretung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe in der Öffentlichkeit. Die Zuständigkeit der Schuldekanin bzw. des Schuldekans bleibt hiervon unberührt;
2. die Verantwortung für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten;
3. die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche in Karlsruhe. Die Bestimmungen über die Dienstaufsicht durch die Dekanin bzw. den Dekan und die Schuldekanin bzw. den Schuldekan über Mitarbeitende, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, bleiben hiervon unberührt;
4. die Entscheidung in unaufschiebbaren Angelegenheiten nach Beratung mit dem Vorstand (Absatz 4 Nr. 3), um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Das zuständige Organ ist unverzüglich über die Entscheidung zu informieren.

(3) Der Stadtkirchenrat bildet einen Vorstand. Der Vorstand des Stadtkirchenrates besteht aus folgenden Personen:

1. der Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrates,
2. der Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
4. ein vom Stadtkirchenrat zu wählendes Mitglied des Stadtkirchenrates, das nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen darf.

Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter nimmt an den Sitzungen beratend teil. Im Verhinderungsfall der Dekanin bzw. des Dekans übt sie bzw. er das Stimmrecht aus.

(4) Der Vorstand des Stadtkirchenrates hat folgende Aufgaben:

1. Er unterstützt und berät die Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrates bei der Wahrnehmung der Vertretung in der Öffentlichkeit und bei der Erledigung der laufenden Geschäfte sowie der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtkirchenrates.
2. Er leitet den Ausschüssen Anträge, Anfragen usw. zur Prüfung und gegebenenfalls zur Entscheidung weiter und sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien.
3. Er berät die Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrates in unaufschiebbaren Angelegenheiten, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

§ 8

Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten

(1) Der Stadtkirchenrat hat Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat und Kirchengemeinderat obliegen, wenn kein anderes Organ nach diesem Gesetz zuständig ist.

(2) Der Stadtkirchenrat ist insbesondere zuständig für

1. den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsplans und die Verwaltung des Vermögens;
2. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften;
3. den Erlass von Satzungen, soweit diese Befugnis nach der kirchlichen Ordnung dem Kirchengemeinderat zusteht;
4. Personalentscheidungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die Entscheidung über die Begründung und Beendigung einer Mitgliedschaft zu anderen Rechtsträgern sowie die Entsendung und Vertretungsbefugnis der Delegierten in deren Organe;
6. die Vorbereitung und Durchführung der Visitationen einschließlich der Benennung der Mitglieder der Visitationskommissionen;
7. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen und landeskirchlichen Stellen sowie bei Personalmaßnahmen landeskirchlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, unbeschadet der Zuständigkeit der Stadtsynode für Personalentscheidungen durch Wahlen. Bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen durch Wahl gehören dem Wahlkörper die Dekanin bzw. der Dekan und die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode an; diese können die Mitwirkung auf Mitglieder des Stadtkirchenrates delegieren. Die Leitung der Wahl obliegt einem Mitglied des Stadtkirchenrates;

8. Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen eines Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnungen; der Stadtkirchenrat ist Beschwerdeinstanz im Sinne der Grundordnung;
9. die Schlichtung von Zwistigkeiten;
10. die Koordination und Begleitung der bezirklichen Dienste;
11. die ihm unterstehenden Verwaltungseinrichtungen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, insbesondere die Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe, das Diakonische Werk Karlsruhe und die Dienststellen der Bezirksdienste.

(3) Der Stadtkirchenrat kann für zeitlich befristete Maßnahmen einen Ausschuss einrichten oder einem Ausschuss, einem Ältestenkreis oder der Leitung einer Einrichtung zusätzliche Zuständigkeiten übertragen.

(4) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung legt der Stadtkirchenrat der Stadtsynode zur Entscheidung vor.

(5) Dem Stadtkirchenrat obliegt die Vorbereitung der Tagungen der Stadtsynode. Zur Beschlussfassung in der Stadtsynode beschließt er eigene Vorlagen. Anträge und Berichte der Ausschüsse und der Ältestenkreise sind über den Stadtkirchenrat mit dessen Stellungnahme der Stadtsynode vorzulegen.

(6) Die Vorbereitung von Wahlen obliegt dem Stadtkirchenrat; er schlägt Kandidierende vor. Das Vorschlagsrecht der Synodalen bleibt hiervon unberührt.

II. Abschnitt Finanzen, Rechtliche Vertretung

§ 9 Finanzen, Budgetierung

(1) Im Rahmen des Haushalts werden den Pfarrgemeinden Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Diese Mittel dienen der Finanzierung der eigenen und der durch Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Einzelheiten zur Budgetierung werden in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(3) Den Bezirksdiensten wird im Rahmen des Bezirkshaushaltes ein Budget zur selbstständigen Bewirtschaftung der Sachkosten zugewiesen.

(4) Das Diakonische Werk Karlsruhe führt einen Sonderhaushalt, der als Anlage Bestandteil des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Karlsruhe ist.

§ 10 Rechtliche Vertretung

(1) Die rechtliche Vertretung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Stadtkirchenrats oder in deren bzw. dessen Vertretung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stadtkirchenrats.

(2) In der von der Stadtsynode zu erlassenden Geschäftsordnung können nähere Regelungen zur Delegation der rechtlichen Vertretung getroffen werden.

III. Abschnitt Einrichtungen

§ 11 Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe

(1) Die Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe ist Service- und Verwaltungsstelle der Evangelischen Kirche in Karlsruhe und die gemeinsame Geschäftsstelle ihrer Organe. Sie ist für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse zuständig.

(2) Der Evangelischen Kirchenverwaltung Karlsruhe obliegt die Rechnungsführung des Haushalts im Rahmen der durch den Stadtkirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnung.

(3) Die Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe berät und unterstützt die Organe und Ältestenkreise bei der Vorbereitung der Sitzungen sowie der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten, sowie im buchungsmäßigen Vollzug der Verwaltung der Eigenmittel einschließlich der Budgetierung. Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Karlsruhe beratend teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.

§ 12 Diakonisches Werk Karlsruhe

(1) Das Diakonische Werk Karlsruhe nimmt unbeschadet der gesetzlichen Regelungen als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe die ihm durch die Stadtsynode durch Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Das Diakonische Werk Karlsruhe unterstützt alle Ältestenkreise und Organe bei der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten, die sich mit Fragen der Diakonie beschäftigen. Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Karlsruhe beratend teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.

**IV. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 13
Inkrafttreten/Außerkräftreten/
Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft.
- (2) Die von der Synode zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.
- (3) Bei der Bildung der Organe und Gremien nach diesem Gesetz ist § 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach mit den evangelischen Kirchengemeinden Karlsruhe-Aue, Karlsruhe-Durlach, Karlsruhe-Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach-Bergwald, Karlsruhe, Karlsruhe-Knielingen, Palmbach-Stupferich, Karlsruhe-Rüppurr und Karlsruhe-Wolfartsweier zu beachten. Bei einer Nachwahl werden dabei im Vergleich zu den Regelungen dieses Gesetzes überzählige Sitze nicht wieder besetzt. Nach diesem kirchlichen Gesetz vorgesehene weitere Mitglieder werden mit Inkrafttreten dieses kirchlichen Gesetzes Mitglied des jeweiligen Organs bzw. Gremiums.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2009

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Vereinigung
des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt
mit den evangelischen Kirchengemeinden
Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen,
Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm**

Vom 21. Oktober 2009

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 Abs. 1 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Vereinigung**

- (1) Der Evangelische Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt wird mit den evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm zum 1. Januar 2010 zu einem Stadtkirchenbezirk gemäß Artikel 35 GO vereinigt.
- (2) Der Stadtkirchenbezirk führt den Namen „Evangelische Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk)“.

**§ 2
Rechtsnachfolge**

- (1) Die Evangelische Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) ist Rechtsnachfolgerin des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt, der evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten dieser Körperschaften gehen mit der Vereinigung auf den Stadtkirchenbezirk über.
- (2) Die Evangelische Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) nimmt die verfassungsmäßigen Aufgaben der in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften gemäß dem Kirchlichen Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) wahr.
- (3) Die Evangelische Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) besitzt mit staatlicher Anerkennung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 3
Übergangsvorschriften**

Die im Rahmen der Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt und des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt gebildeten Organe und Gremien und die auf dieser Grundlage gewählten Personen bleiben im Amt, soweit sich aus den Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Pforzheim (Stadtkirchenbezirk) nichts Abweichendes ergibt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2009

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Leitungsstrukturen
der Evangelischen Kirche in Pforzheim
(Stadtkirchenbezirk)
(Leitungsstrukturgesetz
Stadtkirchenbezirk Pforzheim – LG Pforzheim)**

Vom 21. Oktober 2009

Die Landessynode hat gemäß Artikel 35 Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

	Inhalt
Präambel	
I. Abschnitt	Evangelische Kirche in Pforzheim – Leitung
1. Titel	Grundsatz
§ 1	Leitung
2. Titel	Stadtsynode
§ 2	Stadtsynode – stimmberechtigte Mitglieder
§ 3	Stadtsynode – beratende Teilnahme
§ 4	Stadtsynode – Sitzungen
§ 5	Stadtsynode – Vorsitz
§ 6	Stadtsynode – Zuständigkeiten, Delegation von Aufgaben
3. Titel	Stadtkirchenrat
§ 7	Stadtkirchenrat – Zusammensetzung
§ 8	Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten, Vorsitz
4. Titel	Regionalräte
§ 9	Regionalräte – Zusammensetzung
§ 10	Regionalräte – Zuständigkeiten
5. Titel	Partizipation
§ 11	Partizipation
II. Abschnitt	Finanzen, Rechtliche Vertretung
§ 12	Finanzen, Budgetierung
§ 13	Rechtliche Vertretung
III. Abschnitt	Einrichtungen
§ 14	Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim
§ 15	Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt
IV. Abschnitt	Schlussbestimmungen
§ 16	Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergangsbestimmungen

Präambel

Die Leitung des Stadtkirchenbezirkes ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und Gemeindegliedern im Bereich der Evangelischen Kirche in Pforzheim. Sie geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Kirche anvertrauten Dienst. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche (Artikel 64 Abs. 1 GO).

I. Abschnitt Evangelische Kirche in Pforzheim – Leitung

1. Titel Grundsatz

§ 1 Leitung

Im Sinne von Artikel 7 der Grundordnung wirken im Dienste der Leitung der Evangelischen Kirche in Pforzheim zusammen die Stadtsynode, der Stadtkirchenrat, die Regionalräte, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

2. Titel Stadtsynode

§ 2 Stadtsynode – stimmberechtigte Mitglieder

(1) Der Stadtsynode gehören gewählte und berufene Synodale sowie Personen kraft Amtes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 stimmberechtigt an.

(2) Die Ältestenkreise wählen aus ihrer Mitte je Pfarrgemeinde zwei Synodale und eine generelle Stellvertretung in die Stadtsynode. Das Verfahren richtet sich sinngemäß nach dem Leitungs- und Wahlgesetz.

(3) Der Stadtsynode gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan;
2. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan;
3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter;
4. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie die Verwalterinnen und Verwalter einer Gemeindepfarrstelle;
5. die Bezirksdiakoniefarrerinnen bzw. der Bezirksdiakoniefarrer;
6. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Pfarrerinnen und Pfarrer im Religionsunterricht und der Pfarrerinnen und Pfarrer mit übergemeindlichen Aufgaben;
7. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die ihren Wohnsitz im Bereich der Evangelischen Kirche in Pforzheim haben oder die Mitglied einer Gemeinde der Evangelischen Kirche in Pforzheim sind;
8. eine vom Konvent der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone entsandte Person;
9. ein vom Leitungskreis der Evangelischen Jugend Pforzheim-Stadt und Land entsandte Person aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Pforzheim;
10. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Hohenwart Forum Bildung und Begegnung gGmbH;
11. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Prädikantinnen und Prädikanten.

(4) Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht von Mitgliedern kraft Amtes nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(5) Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vertretung kirchlicher Werke und diakonischer Einrichtungen sowie sachverständige Personen durch die Stadtsynode berufen werden. Die Zahl der berufenen Synodalen soll ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

(6) Die nach Absatz 2 zu wählenden Synodalen dürfen nicht in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Pforzheim oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen und für die Evangelische Kirche in Pforzheim tätig sein. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt.

§ 3

Stadtsynode – beratende Teilnahme

(1) An den Sitzungen der Stadtsynode nehmen beratend teil:

1. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
2. die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor.

(2) Die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme von weiteren Personen wird durch die Stadtsynode in der Geschäftsordnung bzw. durch Beschluss geregelt.

§ 4

Stadtsynode – Sitzungen

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragt wird von

1. einem Viertel der Mitglieder nach § 2,
2. dem Stadtkirchenrat oder
3. dem Evangelischen Oberkirchenrat.

Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind öffentlich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Stadtsynode – Vorsitz

(1) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte ein nicht-theologisches Mitglied in das Vorsitzendenamt. Steht kein nichttheologisches Mitglied zur Wahl, wird eine Person aus dem Kreis der theologischen Mitglieder, nicht jedoch die Dekanin bzw. der Dekan, kommissarisch auf befristete Zeit gewählt.

(2) Die Stadtsynode wählt eine oder mehrere Personen in das Stellvertretendenamt. Wird ein theologisches Mitglied befristet ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem nicht-theologischen Mitglied der Stadtsynode ausgeübt werden. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle. Sofern das Stellvertretendenamt an ein theologisches Mitglied fällt, soll dies nicht die Dekanin bzw. der Dekan sein.

§ 6

Stadtsynode – Zuständigkeiten, Delegation von Aufgaben

(1) Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen der Bezirkssynode obliegen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt. Weiter obliegen der Stadtsynode die Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates, soweit sich die Aufgabenbereiche entsprechen. Dies gilt, soweit das Gesetz

oder die Geschäftsordnung der Stadtsynode keine abweichenden Regelungen treffen, die sich aus örtlichen Notwendigkeiten oder Besonderheiten ergeben.

(2) Die Stadtsynode kann zur Entlastung und Stärkung der Verantwortung der Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Pforzheim sowie zur Stärkung der Verantwortung der Ältestenkreise Dienststellen insbesondere Zuständigkeiten des Stadtkirchenrates mit dessen Zustimmung aus dem Bereich

1. der Personalangelegenheiten,
2. der vermögensrechtlichen Entscheidungen, insbesondere Bauangelegenheiten,
3. des Vollzugs des Haushaltsplans

auf die Regionalräte, die Ältestenkreise, beschließenden Ausschüsse, die bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode sowie auf die Leitung der Evangelischen Kirchenverwaltung Pforzheim, das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt und Bezirksdienste durch Beschluss oder durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode übertragen.

(3) Die Stadtsynode kann auch auf Antrag des Stadtkirchenrates, eines Regionalrates oder eines Ältestenkreises übertragene Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Beschlussfassung an sich ziehen.

3. Titel Stadtkirchenrat

§ 7

Stadtkirchenrat – Zusammensetzung

(1) Dem Stadtkirchenrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. ein von jedem Regionalrat aus dem Kreis der Ältesten der Region gewähltes Mitglied,
2. zwei von der Stadtsynode gewählte nichttheologische stimmberechtigte Stadtsynodale,
3. zwei von der Stadtsynode gewählte theologische stimmberechtigte Stadtsynodale.

(2) Dem Stadtkirchenrat gehören kraft Amtes an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Person im Vorsitzendenamt der Stadtsynode und die erste Stellvertreterin bzw. der erste Stellvertreter,
3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

(3) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode mit Wohnsitz innerhalb der Evangelischen Kirche in Pforzheim gehören dem Stadtkirchenrat mit beratender Stimme an.

(4) Die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gewählten Mitglieder dürfen nicht in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Pforzheim oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Landeskirche stehen und für die Evangelische Kirche in Pforzheim tätig sein. Der Ausschluss gilt nicht, wenn es sich um eine ständig geringfügige Beschäftigung mit einer

regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu fünf Stunden handelt oder die Tätigkeit sich ausschließlich auf eine Pfarrgemeinde der Evangelischen Kirche in Pforzheim bezieht.

§ 8

Stadtkirchenrat – Zuständigkeiten, Vorsitz

(1) Der Stadtkirchenrat nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, den kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat obliegen, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt. Weiter obliegen dem Stadtkirchenrat die Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates, soweit sich die Aufgabenbereiche entsprechen. Dies gilt, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen treffen, die sich aus örtlichen Notwendigkeiten oder Besonderheiten ergeben.

(2) Der Vorsitz im Stadtkirchenrat obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan, die Stellvertretung dem nicht-theologischen Mitglied im Vorsitz der Stadtsynode.

(3) Der Stellvertretung nach Absatz 2 obliegt:

1. die Verantwortung für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
2. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche in Pforzheim.

(4) Durch Beschluss der Stadtsynode können die der Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrats obliegenden Aufgaben auf die Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim, das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt, die Ältestenkreise, die Regionalräte oder die Bezirksdienste übertragen werden.

(5) Die Person im Vorsitzendenamt des Stadtkirchenrats kann gemeinsam mit der Person im Stellvertretendenamt Eilentscheidungen treffen, um vermögensrechtliche oder rechtliche Nachteile für die Evangelische Kirche in Pforzheim zu vermeiden, sofern die Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Das zuständige Organ ist unverzüglich über diese Entscheidung zu unterrichten. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(6) Der Stadtkirchenrat bildet zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen fachbezogene Arbeitsgruppen.

4. Titel Regionalräte

§ 9

Regionalräte – Zusammensetzung

(1) Die Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche in Pforzheim bilden Regionen, deren Anzahl und Zusammensetzung von der Stadtsynode in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

(2) Der Regionalrat übernimmt insbesondere die Vertretung der jeweiligen Region. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(3) Den Regionalräten gehören kraft Amtes an:

1. die jeweiligen Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrer,
2. je zwei von den Ältestenkreisen entsandte Älteste der Pfarrgemeinden.

(4) Beratende Mitglieder sind alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die im Dienst der Verkündigung stehen und regionsweit tätig sind. Der Regionalrat kann weitere Personen als beratende Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer berufen.

(5) Der Regionalrat wählt ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

§ 10

Regionalräte – Zuständigkeiten

(1) Die Regionalräte haben die Aufgabe, die kirchliche Arbeit und die Gemeinschaft der Pfarrgemeinden in der Region zu fördern, insbesondere durch verbindliche Absprachen über die Ziele der regionalen Gemeindearbeit, über die Kooperation der Pfarrgemeinden untereinander und über die mittelfristige Planung über die inhaltliche Gestaltung dieser Arbeit.

(2) Die Regionalräte beraten und entscheiden darüber hinaus über die ihnen von der Stadtsynode durch die Geschäftsordnung und dem Stadtkirchenrat bzw. die von den Ältestenkreisen der Region übertragenen Angelegenheiten.

5. Titel Partizipation

§ 11

Partizipation

Bei der Beratung und Beschlussfassung muss in allen Organen gewährleistet sein, dass Betroffene gehört werden.

II. Abschnitt

Finanzen, Rechtliche Vertretung

§ 12

Finanzen, Budgetierung

Die Aufstellung des Haushaltsbuches bzw. des Haushaltsplanes und dessen Verabschiedung obliegt der Stadtsynode. Sie kann den Ältestenkreisen und Regionalräten, dem Stadtkirchenrat, der Evangelischen Kirchenverwaltung Pforzheim und dem Diakonischen Werk Pforzheim-Stadt Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung im Rahmen des Haushaltsplanes übertragen. Das Nähere regelt die Stadtsynode in einer Geschäftsordnung oder durch Beschluss.

§ 13

Rechtliche Vertretung

Die Evangelische Kirche in Pforzheim wird durch die Dekanin bzw. den Dekan und die Person im Stellvertretendenamt des Vorsitzes des Stadtkirchenrats vertreten. Die Stadtsynode kann durch Geschäftsordnung weitere Regelungen zur Delegation der rechtlichen Vertretung treffen.

III. Abschnitt Einrichtungen

§ 14

Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim

(1) Die Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim ist die gemeinsame Verwaltungsstelle für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Organe nach diesem Gesetz, soweit nicht das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt zuständig ist.

(2) Der Evangelischen Kirchenverwaltung Pforzheim obliegt die Rechnungsführung des Haushalts der Evangelischen Kirche in Pforzheim.

(3) Die Evangelische Kirchenverwaltung Pforzheim unterstützt alle Ältestenkreise und Organe bei Vorbereitung der Sitzungen sowie der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten. Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Pforzheim beratend teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.

§ 15

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt

(1) Das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt nimmt unbeschadet der gesetzlichen Regelungen als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Pforzheim die ihm durch die Stadtsynode durch Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Dem Diakonischen Werk Pforzheim-Stadt obliegt die Rechnungsführung für den Sonderhaushalt des Diakonischen Werks Pforzheim-Stadt.

(3) Das Diakonische Werk Pforzheim-Stadt unterstützt alle Ältestenkreise und Organe bei der Beratung, Beschlussfassung und beim Vollzug aller in ihrer Zuständigkeit liegenden oder ihnen übertragenen Angelegenheiten, die sich mit Fragen der Diakonie beschäftigen. Die Leiterin bzw. der Leiter oder eine von ihm beauftragte Person nimmt an den Sitzungen der Organe der Evangelischen Kirche in Pforzheim beratend teil. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Stadtsynode.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten/Außerkräftreten/ Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Absätze 3 und 4 am 1. November 2009 in Kraft. Dieses kirchliche Gesetz tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(2) Die von der Stadtsynode zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Bei der Bildung der Organe und Gremien nach diesem Gesetz ist § 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt mit den evangelischen Kirchengemeinden Büchenbronn, Eutingen, Mühlhausen, Pforzheim-Huchenfeld, Pforzheim und Würm zu beachten. Bei einer Nachwahl werden dabei im Vergleich zu den Regelungen dieses Gesetzes überzählige Sitze nicht wieder besetzt. Nach diesem Gesetz vorgesehene weitere Mitglieder werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied des jeweiligen Organs bzw. Gremiums.

(4) Der Stadtkirchenrat und die Regionalräte werden im Zeitraum 1. November 2009 bis 31. Dezember 2009 neu gewählt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2009

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Leitungsstrukturgesetze Heidelberg und Mannheim

Vom 21. Oktober 2009

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Heidelberg

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Heidelberg (Bezirksgemeinde) vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 196) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird der Wortlaut „Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,“ gestrichen und das nachfolgende Wort „die“ durch „Die“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 15 wird
 - a) nach dem Wort „Kraft“ der Wortlaut „und am 31. Dezember 2013 außer Kraft“ eingefügt und
 - b) die Überschrift wie folgt gefasst: „Inkrafttreten/Außerkräftreten“.

Artikel 2 Änderung des Leitungsstrukturgesetzes Bezirksgemeinde Mannheim

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsstrukturen der Evangelischen Kirche in Mannheim (Bezirksgemeinde)

vom 24. Oktober 2007 (GVBl. S. 201) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 wird nach dem Wort „Kraft“ der Wortlaut „und am 31. Dezember 2013 außer Kraft“ eingefügt und
2. die Überschrift wie folgt gefasst: „Inkrafttreten/ Außerkräfttreten“.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2009

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Kirchliches Gesetz über die Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland

Vom 21. Oktober 2009

Die Landessynode hat gemäß Artikel 33 Abs. 1 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1 Vereinigung der Kirchenbezirke

Der Evangelische Kirchenbezirk Lörrach, der die evangelischen Kirchengemeinden

- | | | |
|----------------------|------------------|-------------------|
| 1. Bad Bellingen | 13. Hertingen | 25. Rümmlingen |
| 2. Binzen | 14. Holzen | 26. Schallbach |
| 3. Blansingen | 15. Kandern | 27. Sitzenkirch |
| 4. Brombach | 16. Kleinkems | 28. Tannenkirch |
| 5. Efringen-Kirchen | 17. Lörrach | 29. Tüllingen |
| 6. Egringen | 18. Malsburg | 30. Weil am Rhein |
| 7. Eimeldingen-Märkt | 19. Mappach | 31. Wintersweiler |
| 8. Feuerbach | 20. Marzell | 32. Wittlingen |
| 9. Fischingen | 21. Ötlingen | 33. Wollbach |
| 10. Grenzach | 22. Rheinfeldern | 34. Wyhlen |
| 11. Haltingen | 23. Riedlingen | |
| 12. Hauingen | 24. Rötteln | |

umfasst, und der Evangelische Kirchenbezirk Schopfheim, der die evangelischen Kirchengemeinden

- | | | |
|---------------|----------------|----------------|
| 1. Dossenbach | 7. Maulburg | 13. Todtnau |
| 2. Endenburg | 8. Neuenweg | 14. Weitenau |
| 3. Fahmau | 9. Schönau | 15. Wies |
| 4. Gersbach | 10. Schopfheim | 16. Wieslet |
| 5. Hasel | 11. Steinen | 17. Zell i. W. |
| 6. Hausen | 12. Tegernau | |

umfasst, werden zu dem „Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland“ vereinigt.

§ 2

Erstmalige Bildung der Bezirkssynode

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Bezirkssynoden der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim gehören der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland an. Entsprechendes gilt für deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(2) Die Mitgliedschaft kraft Amtes in der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland richtet sich nach der Grundordnung. Entsprechendes gilt für die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer, soweit die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland keine andere Regelung trifft.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt und die Person bzw. Personen im Stellvertretendenamt der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland sowie die Dekanstellvertreterinnen bzw. die Dekanstellvertreter werden neu gewählt.

(4) Die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland kann im Rahmen ihres Organisationsrechts durch den Beschluss einer Geschäftsordnung zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Region regionale Ausschüsse der Bezirkssynode bilden (§ 41 Abs. 2 LWG).

§ 3

Erstmalige Bildung des Bezirkskirchenrats

(1) Dem Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland gehören folgende Mitglieder der Bezirkskirchenräte der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim stimmberechtigt an:

1. die gewählten Mitglieder,
2. die Mitglieder kraft Amtes, soweit keine Neuwahl stattfindet.

(2) Die beiden Vorsitzenden der Bezirkssynoden der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim bleiben unbeschadet der Regelung einer Neuwahl der Person im Vorsitzendenamt Mitglieder des Bezirkskirchenrats des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland. Der Vorsitz und die Stellvertretung im Bezirkskirchenrat richten sich nach § 47 Abs. 1 und 2 LWG.

(3) Im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland hat im Falle der Bildung von Regionen nach Artikel 36 GO bei den ersten beiden auf die Konstituierung folgenden Wahlen des Bezirkskirchenrats die Wahl der Mitglieder so zu erfolgen, dass diesem aus den Regionen je vier gewählte Mitglieder angehören. Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder beträgt höchstens zwölf.

§ 4

Besetzung der Ämter und Dienste

- (1) Die
 1. Bezirksdiakoniefarrerinnen bzw. Bezirksdiakoniefarrer,

2. Bezirksjugendpfarrerinnen bzw. Bezirksjugendpfarrer,
3. Bezirkskantorinnen bzw. Bezirkskantoren,
4. Bezirksjugendreferentinnen bzw. Bezirksjugendreferenten,
5. Bezirksvertreterinnen bzw. Bezirksvertreter der Werke und Dienste

der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim üben ihr Amt im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland weiter aus und nehmen ihre Aufgaben in gegenseitiger Absprache wahr, sofern die Bezirkssynode bzw. der Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland keine anderen Regelungen trifft. Ist das Amt mit einem Stimmrecht verbunden, entscheidet der Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland, wer das Stimmrecht bis zum Ende der laufenden Amtszeit ausübt. Entsprechendes gilt für die Vertreterinnen und Vertreter in kirchlichen, kommunalen und sonstigen Gremien, in denen der Evangelische Kirchenbezirk Markgräflerland als Rechtsnachfolger der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim vertreten ist.

(2) Der Bedarfsstellenplan für die Kirchenmusik sowie die daraus abgeleitete Finanzausweisung bleiben im Geltungszeitraum des jetzigen Bedarfsstellenplans für den Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland von der Vereinigung unberührt.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland wird neu gewählt. Das Verfahren dieser Wahl wird durch das Kirchliche Gesetz zur Dekanswahl im Rahmen der Vereinigung des Evangelischen Kirchenbezirkes Lörrach mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim vom 24. April 2009 (GVBl. S. 66) geregelt.

(4) Der Schuldekan für die evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim führt sein Amt im Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland für die Dauer seiner Amtszeit weiter.

(5) Die von den Bezirkssynoden der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben bis zur Neuwahl durch die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland nach den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Amt.

§ 5 Rechtsnachfolge

Der Evangelische Kirchenbezirk Markgräflerland ist Rechtsnachfolger des Evangelischen Kirchenbezirks Lörrach und des Evangelischen Kirchenbezirks Schopfheim. Der Grundbesitz, sonstiges Vermögen sowie Rechte und Pflichten der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim gehen mit der Vereinigung auf den Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland über.

§ 6 Haushalt

(1) Die Berechnung der Finanzausweisung an den Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland erfolgt mit Wirkung ab 1. Januar 2010 in Anwendung der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes für den vereinigten Kirchenbezirk. Der Evangelische Kirchenbezirk Markgräflerland wird, vorbehaltlich einer anderen günstigeren gesetzlichen Regelung, darüber hinaus bei den Zuweisungen bis zum Haushaltszeitraum 2015 so gestellt, als würden die evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim noch bestehen.

(2) Für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wird ein gemeinsames Haushaltsbuch bzw. ein gemeinsamer Haushaltsplan durch die Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland erstellt und beschlossen.

(3) Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats können andere Regelungen getroffen werden.

§ 7 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die folgenden Absätze am 1. November 2009 in Kraft:

(3) Die

1. Bildung der Bezirkssynode,
2. Wahl der Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode,
3. Bildung des Bezirkskirchenrats

des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland finden in der Zeit vom 1. November 2009 bis 31. Dezember 2009 statt. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode erfolgt durch die Vorsitzenden der Bezirkssynoden der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim gemeinsam. Sie treffen die Absprache über die Leitung der Sitzung.

(4) Im Falle der Bildung von Regionen nach Artikel 36 GO durch den Landeskirchenrat können in der konstituierenden Sitzung der Bezirkssynode folgende Beschlüsse gefasst werden:

1. die Wahl von Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertretern nach Artikel 48 Abs. 2 GO;
2. die Übertragung von Aufgaben an die Dekanstellvertreterinnen bzw. Dekanstellvertreter für die jeweilige Region und

3. der Beschluss einer Geschäftsordnung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland zur Bildung und Regelung der Zusammensetzung und der Aufgaben von regionalen Ausschüssen der Bezirkssynode nach § 41 LWG.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2009

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
über die Feststellung
eines Nachtrags zum Haushaltsbuch
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 2008/2009
(Nachtragshaushaltsgesetz 2008/2009 –
NHHG 2008/2009)**

Vom 21. Oktober 2009

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Haushaltsfeststellung 2009**

Das mit Haushaltsgesetz (HHG 2008/2009) vom 24. Oktober 2007 (GVBl. 2008 S. 14) festgestellte Haushaltsbuch für die Haushaltsjahre 2008/2009 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags-Haushaltsbuches in Einnahmen und Ausgaben

für das Haushaltsjahr 2009 auf 328.314.559 €
festgestellt.

**§ 2
Außer- und überplanmäßige Ausgaben**

§ 9 Abs. 7 S. 2 HHG 2008/2009 wird gestrichen.

**§ 3
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2009

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Vom 21. Oktober 2009

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über den Pfarrdienst vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 24. April 2009 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 91 erhält folgende Fassung:

„§ 91

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen. Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht (Regelaltersgrenze), soweit nicht gesetzlich eine andere Altersgrenze (besondere Altersgrenze) bestimmt ist.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1947 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	um Monate	Lebensalter	vorauss. Ruhest.jahr
1948	6	65 Jahre + 6 Monate	2013/14
1949	12	66 Jahre	2015
1950	18	66 Jahre + 6 Monate	2016/17

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind und deren Geburtstag im ersten Schulhalbjahr liegt, treten abweichend von Absatz 1 bereits zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das 66. Lebensjahr vollenden. Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit ihrer Zustimmung das Dienstverhältnis bis zum Ende des Schuljahres verlängern, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. Für diejenigen, die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, gilt als Stichtag der Geburtstag zuzüglich der Anzahl der Monate, die sich aus der Tabelle in Absatz 2 ergibt.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen. Pfarrerinnen und Pfarrer,

die vor dem 1. Januar 1948 geboren sind, sind auf ihren Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach dem 31. Dezember 1947 und vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze für den vorzeitigen Ruhestand entsprechend der Tabelle in Absatz 2 angehoben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind, gilt der Zeitpunkt des Ruhestandes entsprechend Absatz 3.

(5) Nach Vollendung des 60. Lebensjahres können Pfarrerinnen und Pfarrer auf ihren Antrag aus triftigen Gründen durch den Evangelischen Oberkirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.“

2. Folgender § 114 wird angefügt:

„§ 114

(1) Ab dem 1. Januar 2010 kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag der betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer beschließen, dass diese abweichend von den Bestimmungen in § 91 längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahrs im Aktiven Dienst bleiben. Über Anträge des Landesbischofs oder eines Mitglieds des Evangelischen Oberkirchenrats entscheidet der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind und die bereits vor dem in § 91 Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt den höchsten Ruhegehaltssatz erreicht haben, können auf ihren Antrag bereits zu dem aus der Tabelle der Deutschen Rentenversicherung (s. Anlage) ersichtlichen frühestmöglichen Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden. Im Falle der Versetzung in den Ruhestand wird keine Verminderung des Ruhegehalts (Versorgungsabschlag) vorgenommen.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2009

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Anlage zu § 114 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz

Tabelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV)

Geburtsjahr	um Monate	auf Jahr	vorauss. Rentenjahr
1947	1	65+1	2012
1948	2	65+2	2013/14
1949	3	65+3	2014/15
1950	4	65+4	2015/16
1951	5	65+5	2016/17
1952	6	65+6	2017/18
1953	7	65+7	2018/19
1954	8	65+8	2019/20
1955	9	65+9	2020/21
1956	10	65+10	2021/22
1957	11	65+11	2023/24
1958	12	66	2024
1959	14	66+2	2025/26
1960	16	66+4	2026/27
1961	18	66+6	2027/28
1962	20	66+8	2028/29
1963	22	66+10	2029/30
1964	24	67	2031

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Lehrvikariatsgesetzes
und des Kirchlichen Gesetzes
über den Dienst des Pfarrvikars**

Vom 21. Oktober 2009

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Lehrvikariatsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare zwischen der I. und II. Theologischen Prüfung vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 175) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 S. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Mit der Aufnahme in das Lehrvikariat tritt die Kandidatin bzw. der Kandidat grundsätzlich in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche.“

**Artikel 2
Änderung des Kirchlichen Gesetzes
über den Dienst des Pfarrvikars**

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst des Pfarrvikars in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1986 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert am 28. April 2007 (GVBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 S. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Pfarrvikare haben ein kirchliches Amt eigener Art inne und stehen grundsätzlich in einem öffentlich-rechtlichen, widerruflichen Dienstverhältnis zur Landeskirche.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2009

Der Landesbischof

Dr. Ulrich Fischer

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über die Gliederung des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland

Vom 21. Oktober 2009

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von Artikel 36 S. 1 Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

Präambel

Der Evangelische Kirchenbezirk Lörrach soll durch den Beschluss eines kirchlichen Gesetzes gemäß Artikel 33 GO in der Herbsttagung 2009 der Landes-synode der Evangelischen Landeskirche in Baden mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim zum Evangelischen Kirchenbezirk Markgräflerland vereinigt werden.

§ 1 Regionen

(1) Der Evangelische Kirchenbezirk Markgräflerland wird gemäß Artikel 36 GO in drei Regionen gegliedert. Die Abgrenzung der Regionen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.

(2) Ein Antrag auf Änderung der Regionalstruktur bedarf vor Ablauf von sechs Jahren der Zustimmung von zwei Dritteln des Bezirkskirchenrates des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland.

(3) Die Zusammensetzung und die Aufgaben von regionalen Ausschüssen der Bezirkssynode nach § 41 LWG werden durch den Beschluss einer Geschäftsordnung der Bezirkssynode des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland geregelt.

§ 2

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2009 in Kraft.

(2) Die Wirksamkeit der Gliederung gemäß § 1 Abs. 1 hängt davon ab, dass die Vereinigung der evangelischen Kirchenbezirke Lörrach und Schopfheim von der Landes-synode beschlossen wird und das kirchliche Vereinigungsgesetz in Kraft tritt.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2009

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Anlage zur Rechtsverordnung über die Gliederung des Evangelischen Kirchenbezirks Markgräflerland

I Die Region Schopfheim umfasst die Kirchengemeinden:

- | | |
|---------------|----------------|
| 1. Dossenbach | 10. Schopfheim |
| 2. Endenburg | 11. Steinen |
| 3. Fahrnau | 12. Tegernau |
| 4. Gersbach | 13. Todtnau |
| 5. Hasel | 14. Weitenau |
| 6. Hausen | 15. Wies |
| 7. Maulburg | 16. Wieslet |
| 8. Neuenweg | 17. Zell i. W. |
| 9. Schönau | |

II Die Region Lörrach-Rheinfelden umfasst die Kirchengemeinden:

- | | |
|-------------|----------------|
| 1. Brombach | 5. Rheinfelden |
| 2. Grenzach | 6. Rötteln |
| 3. Hauingen | 7. Tüllingen |
| 4. Lörrach | 8. Wyhlen. |

III Die Region Weil-Rebland-Kandertal umfasst die Kirchengemeinden:

- | | |
|----------------------|-------------------|
| 1. Bad Bellingen | 14. Malsburg |
| 2. Binzen | 15. Mappach |
| 3. Blansingen | 16. Marzell |
| 4. Efringen-Kirchen | 17. Ötlingen |
| 5. Egringen | 18. Riedlingen |
| 6. Eimeldingen-Märkt | 19. Rümplingen |
| 7. Feuerbach | 20. Schallbach |
| 8. Fischingen | 21. Sitzenkirch |
| 9. Haltingen | 22. Tannenkirch |
| 10. Hertingen | 23. Weil am Rhein |
| 11. Holzen | 24. Wintersweiler |
| 12. Kandern | 25. Wittlingen |
| 13. Kleinkems | 26. Wollbach. |

Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen

Vom 21. Oktober 2009

Der Landeskirchenrat erlässt im Benehmen mit der Landessynode und der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gemäß Artikel 83 Abs. 2 Nr. 5 Grundordnung i. V. m. § 3 Pfarrdienstgesetz folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Änderung der Ordnung der Theologischen Prüfungen

Die Ordnung der Theologischen Prüfungen vom 15. Mai 2002 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 24. April 2009 (GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

- § 2 wird gestrichen.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Studium der Evangelischen Theologie bis zur I. Theologischen Prüfung hat eine Regelstudienzeit von insgesamt zehn Semestern und umfasst 300 Leistungspunkte (LP). Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für Studierende von 30 Stunden. Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 LP), vier Semester Hauptstudium (120 LP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 LP).“

3. In § 3 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen werden von den Evangelischen Fakultäten bzw. Fachbereichen Evangelische Theologie durch Modulhandbücher geregelt. Die in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können durch Lehrveranstaltungen vergleichbaren Typs und Umfangs nach Maßgabe des Modulhandbuchs ersetzt werden.

(3) Nachzuweisen sind Kenntnisse durch Sprachprüfungen in Hebräisch (Hebraicum), Griechisch (Graecum) und Latein (Latinum). Soweit die Kenntnisse in einer oder mehrerer der genannten Sprachen nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt, höchstens jedoch zwei Semester. Alle drei Sprachabschlüsse sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(4) Der Besuch eines Aufbaumoduls setzt in der Regel den Abschluss des entsprechenden Basismoduls voraus. Einzelne Module des Hauptstudiums können bereits während des Grundstudiums studiert werden.“

4. Der bisherige § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

5. Der bisherige § 3 Abs. 3 wird Absatz 5. Er wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Grundstudium endet mit dem Bestehen der Zwischenprüfung.“

6. Der bisherige § 3 Abs. 4 wird Absatz 6. Satz 3 wird gestrichen. Der bisherige § 3 Abs. 5 wird Absatz 7.

7. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a Module, Leistungspunkte

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst

auch die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Aufteilung der Module in Pflicht- und Wahlmodule regeln die Modulhandbücher der Evangelischen Fakultäten bzw. Fachbereiche Evangelische Theologie.

(3) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(4) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 vergeben.“

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Gemeindepraktikum

(1) Damit sich die Studierenden während des Studiums Klarheit über ihre Berufsentscheidung verschaffen können, die kirchlichen Zusammenhänge theologischer Arbeit aus eigener Anschauung reflektieren lernen, die pastoralen Handlungsfelder aus der Perspektive der künftigen Pfarrerin bzw. des künftigen Pfarrers beobachtend begleiten und das Hauptstudium unter dem Blickwinkel der Praxis zum Erwerb von Kompetenzen für den künftigen Beruf nutzen können, ist ein Gemeindepraktikum obligatorisch.

(2) Die Vorbereitung des Gemeindepraktikums, das in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet, obliegt den Fakultäten. Sie bieten Blockveranstaltungen zur gezielten Wahrnehmung von Gemeinde, Amt, Rolle und pastoralen Arbeitsfeldern an und werten das Praktikum zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landeskirche aus.

(3) Das Praktikum hat in der Regel eine Präsenzzeit am Ort der Praktikumsgemeinde von vier Wochen.

(4) Für das Praktikum (einschließlich der Vor- und Nachbereitung) werden von den Fakultäten in der Regel fünf Leistungspunkte vergeben.

(5) Über die Anerkennung beruflicher Erfahrungen und Tätigkeiten auf das Praktikum entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.“

9. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden

1. sowohl in schriftlicher Form
2. als auch in mündlicher Form erbracht.

(2) Macht die bzw. der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“

10. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a – c eingefügt:

**„§ 7 a
Studienbegleitende
schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

(3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, haben die Studierenden zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet haben.

(4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll in der Regel einen Zeitraum von sechs Wochen nicht überschreiten.

**§ 7 b
Studienbegleitende
mündliche Prüfungsleistungen**

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Studium entsprechendes Grundwissen verfügen.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

**§ 7 c
Bewertung
der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistung sind die Noten aus § 9 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, bildet die Note

der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Für die Bildung der Modulendnote gilt § 9 Abs. 2.

(3) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System (§ 9 Abs. 1) eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A = die besten 10 %;
B = die nächsten 25 %;
C = die nächsten 30 %;
D = die nächsten 25 %;
E = die letzten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – ausgewiesen werden.“

11. Im Abschnitt C. I. wird vor § 8 folgender § 7 d eingefügt:

**„§ 7 d
Theologisches Prüfungsamt**

(1) Für die Durchführung der Theologischen Prüfungen (I. und II. Theologische Prüfung) wird beim Evangelischen Oberkirchenrat das Theologische Prüfungsamt der Landeskirche (Theologisches Prüfungsamt) gebildet.

(2) Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind:

1. die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates,
3. Professorinnen und Professoren und habilitierte theologische Lehrerinnen und Lehrer, die von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof auf Vorschlag der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in das Theologische Prüfungsamt berufen werden, sowie
4. weitere Sachverständige, die von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof berufen werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat setzt für die I. und II. Theologische Prüfung jeweils eine Prüfungskommission aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes ein.“

12. § 8 Abs. 1 S. 5 1. HS erhält folgenden Wortlaut:

„Die Fachprüfer in der I. Theologischen Prüfung müssen nach § 7 d Abs. 2 Nr. 3 berufene Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sein;„

13. In § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten sowie die Themen und Noten der Abschlussarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes zu unterzeichnen.“

14. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Bewertung**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierenden Bewertung können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gegeben werden. Die Noten 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen. Bei der Bildung der Gesamtnote der I. und II. Theologischen Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Eine Fachprüfung gilt als bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(3) Wer in einem Fach die Prüfung nicht bestanden hat, muss sich nach einem halben Jahr in diesem Fach der Prüfung erneut unterziehen. Erst nach mindestens ausreichender Leistung in diesem Fach wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.

(4) Wer in zwei oder mehr Fächern die Prüfung nicht bestanden hat, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach einem halben Jahr möglich.

(5) Der Prüfungsanspruch erlischt im Fall des Absatzes 3 zwei Jahre nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses.

(6) Der Prüfungsanspruch erlischt im Fall des Absatzes 4 drei Jahre nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses. In begründeten Einzelfällen kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahme gewähren.

(7) Eine zweite Wiederholung der Prüfung oder eine Wiederholung der Nachprüfung oder die dritte Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit ist nur mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat und ein besonderer Härtefall vorliegt. Prüfungsversuche in anderen Landeskirchen, an Theologischen Fakultäten oder kirchlichen Hochschulen werden mitgerechnet.“

15. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Prüfungsleistungen**

(1) Die Zwischenprüfung kann abgelegt werden bei jeder staatlichen oder kirchlichen Hochschule gemäß der jeweils örtlich geltenden Zwischenprüfungsordnung.

(2) Die Zwischenprüfung wird dann vom Theologischen Prüfungsamt anerkannt, wenn folgende Prüfungsleistungen erbracht worden sind:

1. der Nachweis über die erfolgreich bestandenen Sprachprüfungen (Latinum, Graecum, Hebraicum) sowie
2. der Nachweis der erfolgreich bestandenen Pflichtmodule des Grundstudiums (Basismodule) in den Fächern:
 - a) Altes Testament
 - b) Neues Testament
 - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie)
 - d) Systematische Theologie (Ethik)
 - e) Religionswissenschaft / Interkulturelle Theologie / Missionswissenschaft
 - f) Praktische Theologie.“

16. Bei § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Diese Prüfungsleistungen können bei jeder staatlichen oder kirchlichen Hochschule abgelegt werden, sofern diese eine Prüfungsordnung erlassen hat, die vergleichbare Prüfungsanforderungen enthält.“

17. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag auf Zulassung ist mindestens zehn Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat unter Benutzung von Formblättern einzureichen. Ihm sind folgende Bescheinigungen beizulegen:

1. das Abiturzeugnis im Original oder beglaubigter Kopie und die Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum),
2. das Studienbuch,
3. sämtliche im Studium erworbenen Seminar-scheine,
4. die erfolgreich bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie, die an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule erbracht wurde,
5. für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN A 4 maschinenschriftlich gefertigte Darstellung des Studienganges in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, angefertigte Referate und Arbeiten und die auf diese Weise gewonnenen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen; aus der Darstellung soll sich der exemplarische Studienschwerpunkt ergeben, aus dem in der mündlichen Prüfung das methodische Können und kritische Verständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten erkannt werden sollen,
6. der Nachweis des Gemeindepraktikums (§ 5),
7. Bescheinigungen der beiden Studienberatungsgespräche (§ 6),
8. die erfolgreich bestandenen Pflichtmodule des Hauptstudiums (Aufbaumodule) in den Fächern:
 - a) Altes Testament
 - b) Neues Testament
 - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie)
 - d) Systematische Theologie (Ethik)
 - e) Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie

f) Praktische Theologie

g) Modul Philosophie

h) Interdisziplinäres Modul II

i) Wahlmodul II,

9. die Teilnahme an den Veranstaltungen der Integrationsphase (Integrations- und Prüfungs-module),

10. ein Nachweis über die Teilnahme an einem Stimmbildungskurs zur Ausbildung der Sprechstimme,

11. ein Nachweis über den Besuch von vier Semesterwochenstunden von Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten,

12. von den in Nummer 8 genannten Modulen drei mit Hauptseminararbeiten abgeschlossene, davon

a) eine in einem exegetischen Fach

b) eine in einem nichtexegetischen Fach

c) eine im Wahlmodul II,

13. in jedem der fünf Fächer

a) Altes Testament

b) Neues Testament

c) Kirchengeschichte (Historische Theologie)

d) Systematische Theologie (Ethik)

e) Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie

im gesamten Studienverlauf (Grundstudium, Hauptstudium) mindestens eine Pro- oder Hauptseminararbeit.“

18. § 20 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 20 Durchführung

(1) Die I. Theologische Prüfung findet nach Bedarf zweimal jährlich am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist an das Theologische Prüfungsamt zu richten, das über die Zulassung entscheidet. Mit dem Antrag ist darzulegen, welche Prüfungsleistungen an der jeweiligen Hochschule erbracht werden können. Die Antragsfrist wird vom Theologischen Prüfungsamt jeweils festgelegt und bekannt gegeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 19 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. Angabe des Faches für die anzufertigende Wissenschaftliche Abschlussarbeit und der bzw. desjenigen Universitätslehrenden, die bzw. der das Thema dieser Arbeit stellt,
3. Angabe zur Unterdisziplin des Faches Praktische Theologie, aus dem das Thema der anzufertigenden Praktisch-Theologischen Ausarbeitung genommen werden soll,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Evangelische Theologie bereits eine Fakultätsprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen Nachweise ohne eigenes Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Theologische Prüfungsamt gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(4) Das Theologische Prüfungsamt teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur I. Theologischen Prüfung mit. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 19 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 S. 4 und § 19 Abs. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden,
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung im Studiengang Evangelische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.“

19. Die § 21 bis 25 werden wie folgt gefasst:

„§ 21 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die I. Theologische Prüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen von vier Aufbaumodulen (Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie),
 2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls Philosophie (Philosophicum),

3. dem Examensmodul, bestehend aus der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung,
4. den mündlichen Prüfungen in den Fächern:
 - a) Altes Testament
 - b) Neues Testament
 - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie)
 - d) Systematische Theologie (Ethik)
 - e) Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie
 - f) Praktische Theologie.

(2) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung an den Evangelischen Fakultäten bzw. Fachbereichen Evangelische Theologie abgelegt und erfolgen schriftlich gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 8. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Prüfungen zu Absatz 1 Nr. 4 werden vor dem Theologischen Prüfungsamt erbracht.

(4) Für jedes Fach wird eine Fachnote gebildet. Das von der Prüfungskommission festgelegte Ergebnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der bzw. dem Vorsitzenden eröffnet. Nach der Eröffnung kann das Ergebnis nicht mehr zum Nachteil der Kandidatin bzw. des Kandidaten korrigiert werden, es sei denn, es handelt sich um einen für die Kandidatin bzw. den Kandidaten ohne weiteres erkennbaren Fehler oder eine nachträglich bekannt gewordene Täuschungshandlung nach § 10.

(5) In begründeten Fällen können Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erworben worden sind, auf Antrag vom Evangelischen Oberkirchenrat anerkannt werden.

§ 22 Bewertung der I. Theologischen Prüfung

(1) Die I. Theologische Prüfung ist bestanden, wenn folgende Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind:

1. die Note der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit,
2. die Note der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung und
3. die Fachnoten für die sechs mündlichen Prüfungsfächer:
 - a) Altes Testament
 - b) Neues Testament
 - c) Kirchengeschichte (Historische Theologie)

- d) Systematische Theologie (Ethik)
- e) Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie
- f) Praktische Theologie.

Für die Bewertung der Leistung sind die Noten aus § 9 Abs. 1 zu verwenden.

(2) Die Gesamtnote der I. Theologischen Prüfung setzt sich zusammen aus den Noten folgender Einzelleistungen:

1. den vier studienbegleitenden Modulprüfungen der Aufbaumodule,
2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls Philosophie (Philosophicum),
3. der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit (Examensmodul),
4. der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung sowie
5. den sechs mündlichen Prüfungsleistungen.

Sie wird errechnet aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit geht dabei doppelt in die Bewertung ein, alle anderen Fachnoten einfach.

(3) In den Fächern Praktische Theologie, Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie und Philosophie ist die Fachnote die Endnote.

(4) Die Fachnote der Fächer Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen Leistungen und der Noten der mündlichen Prüfung des Faches.

§ 23

Wissenschaftliche Abschlussarbeit

(1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf Wochen ein Thema des Faches Evangelische Theologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Fächer, aus denen das Thema für die Wissenschaftliche Abschlussarbeit genommen werden kann, sind:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchengeschichte (Historische Theologie)
- d) Systematische Theologie (Ethik)
- e) Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie
- f) Praktische Theologie.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Theologische Prüfungsamt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter nach einem Gespräch mit ihr bzw. ihm dem Theologischen Prüfungsamt ein Thema vorschlägt.

(4) Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Gesamtumfang der Arbeit soll einschließlich der Anmerkungen zwischen 96.000 und 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ca. 40 bis 60 Seiten) betragen.

§ 24

Die Praktisch-Theologische Ausarbeitung

(1) Die Praktisch-Theologische Ausarbeitung soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von vier Wochen eine homiletische Arbeit (Predigt mit exegetischen Vorarbeiten, homiletischer Reflexion und ekklesiologischer Perspektive) zu verfassen.

(2) Bringt die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine homiletische Praxiserfahrung (z. B. als Prädikantin bzw. Prädikant der Landeskirche) mit, so kann auf Antrag anstelle der homiletischen Arbeit eine Arbeit über ein Thema aus folgenden Unterdisziplinen des Faches Praktische Theologie treten:

1. Religionspädagogik,
2. Poimenik,
3. Pastoraltheologie.

(3) § 23 Abs. 3 und 4 finden Anwendung.

(4) Der Gesamtumfang der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung soll zwischen 48.000 und 60.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (20 bis 25 Seiten) betragen.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit und der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung

(1) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung sind jeweils in drei Exemplaren fristgemäß beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe haben die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet haben.

(3) Die Wissenschaftliche Abschlussarbeit und die Praktisch-Theologische Ausarbeitung werden von der Fachprüferin bzw. vom Fachprüfer der jeweiligen Evangelischen Fakultät bzw. des Fachbereichs Evangelische Theologie und einem Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes benotet.

(4) Ist die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Endnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0), müssen die Arbeiten neu angefertigt werden. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird die Endnote der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit doppelt und die Note der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung einfach gewertet.

(5) Weichen die Zensuren schriftlicher Prüfungsleistungen um zwei volle Noten oder mehr voneinander ab, so beauftragt die Leiterin bzw. der Leiter des Theologischen Prüfungsamtes eine Drittkorrektorin bzw. einen Drittkorrektor, im Rahmen der vorliegenden Notenvorschläge zu entscheiden.“

20. Folgender § 25 a wird angefügt:

**„§ 25 a
Mündliche Prüfungen**

(1) In den mündlichen Prüfungen der I. Theologischen Prüfung werden sowohl Grundwissen als auch ein Spezialgebiet des Faches geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 25 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor der jeweiligen Fachkommission (§ 8 Abs. 1) abgelegt.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte (Historische Theologie), Systematische Theologie (Ethik), Religionswissenschaft / Missionswissenschaft / Interkulturelle Theologie und Praktische Theologie wird von den Mitgliedern der Fachkommission einvernehmlich festgestellt.

(4) Für das Grundwissen der Prüfungsfächer gilt die „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfungen“ (Stoffplan, s. Anhang).

(5) Für die mündliche Prüfung des Spezialgebietes gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der Fachprüferin bzw. dem Fachprüfer der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ein Spezialgebiet sowie wissenschaftliche Literatur als Prüfungsgrundlage an. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament wird zudem ein Korpus für die Übersetzung aus dem hebräischen bzw. griechischen Bibeltext festgelegt. Die Absprachen sind für die Prüfung verbindlich.

(6) Studierende, die sich der I. Theologischen Prüfung künftig unterziehen wollen, werden auf Antrag als Zuhörende zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Beschlussfassung über die Notengebung. Aus wichtigen Gründen oder auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung immatrikulierte Studierende bis einschließlich Sommersemester 2009 sind von der Änderung unter Artikel 1 ausgenommen.

Karlsruhe, den 21. Oktober 2009

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

Landesbischof

Bekanntmachungen

OKR 06.10.2009

Kollektenplan für das Jahr 2010

AZ: 58/1

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 6. Oktober 2009 folgende **Pflichtkollekten** festgelegt:

Fr	1. Jan.	Neujahr	
So	3. Jan.	2. n. Christfest	
Mi	6. Jan.	Epiphania	
So	10. Jan.	1. n. Epiphania	Für die Flüchtlings- und Migrationsarbeit des Diakonischen Werkes der EKD – (<i>Pflichtkollekte</i>)
So	17. Jan.	2. n. Epiphania	
So	24. Jan.	L n. Epiphania	
So	31. Jan.	Septuagesimae	Für Aufgaben der Weltmission
So	7. Feb.	Sexagesimae	
So	14. Feb.	Estomihi	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben – Evangelium und Kirche in den Medien – (<i>Pflichtkollekte der EKD</i>)
So	21. Feb.	Invocavit	
So	28. Feb.	Reminiscere	Für besondere Aufgaben der badischen Posaunenarbeit
So	7. Mrz.	Oculi	
So	14. Mrz.	Laetare	Im Kindergottesdienst: Für einen besonderen Zweck
So	21. Mrz.	Judica	Für die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
So	28. Mrz.	Palmsonntag	
Do	1. Apr.	Gründonnerstag	
Fr	2. Apr.	Karfreitag	Für Aufgaben des Diakonischen Werkes Baden in Osteuropa
So	4. Apr.	Ostersonntag	Für diakonische Hilfe an älteren Menschen
Mo	5. Apr.	Ostermontag	
So	11. Apr.	Quasimodogeniti	
So	18. Apr.	Misericordias Domini	
So	25. Apr.	Jubilate	
So	2. Mai	Kantate	Für die kirchenmusikalische Arbeit der Landeskirche
So	9. Mai	Rogate	Für Aufgaben der Weltmission
Do	13. Mai	Himmelfahrt	
So	16. Mai	Exaudi	Für die Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchentages
So	23. Mai	Pfingstsonntag	Für Aufgaben der Badischen Landesbibelgesellschaft / Für die Bibelverbreitung in der Welt
Mo	24. Mai	Pfingstmontag	
So	30. Mai	Trinitatis	
So	6. Juni	1. n. Trinitatis	Für diakonische und missionarische Dienste in der Landeskirche
So	13. Juni	2. n. Trinitatis	Für die diakonische Arbeit der Landeskirche (<i>Beginn der Opferwoche der Diakonie</i>)
So	20. Juni	3. n. Trinitatis	
So	27. Juni	4. n. Trinitatis	
So	4. Juli	5. n. Trinitatis	Seelsorgerische und missionarische Projekte in der Auslandsarbeit der EKD – (<i>Pflichtkollekte der EKD</i>)
So	11. Juli	6. n. Trinitatis	
So	18. Juli	7. n. Trinitatis	Für Partnerkirchen in Europa und in Übersee
So	25. Juli	8. n. Trinitatis	
So	1. Aug.	9. n. Trinitatis	
So	8. Aug.	10. n. Trinitatis	Für Zeichen der Versöhnung mit Israel
So	15. Aug.	11. n. Trinitatis	
So	22. Aug.	12. n. Trinitatis	
So	29. Aug.	13. n. Trinitatis	
So	5. Sep.	14. n. Trinitatis	
So	12. Sep.	15. n. Trinitatis	
So	19. Sep.	16. n. Trinitatis	Für die Aufgaben der badischen Frauenarbeit (<i>Frauensonntag</i>)
So	26. Sep.	17. n. Trinitatis	Für die kirchliche Arbeit mit Spätaussiedlern, Ausländern und Asylbewerbern
So	3. Okt.	18. n. Trinitatis / Erntedank	Für die Hungernden in der Welt
So	10. Okt.	19. n. Trinitatis	
So	17. Okt.	20. n. Trinitatis	
So	24. Okt.	21. n. Trinitatis	Im Kindergottesdienst: Für einen besonderen Zweck
So	31. Okt.	22. n. Trin. / Reform.tag	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Im Schüler-, Kinder- oder Jugendgottesdienst: Jugendabgabe für das Gustav-Adolf-Werk
So	7. Nov.	Drittletzter Sonntag	
So	14. Nov.	Vorletzter Sonntag	Für Zeichen des Friedens
Mi	17. Nov.	Buß- und Betttag	
So	21. Nov.	Letzter/Ewigkeits.	
So	28. Nov.	1. Advent	Für Brot für die Welt
So	5. Dez.	2. Advent	Für Brot für die Welt
So	12. Dez.	3. Advent	Für Brot für die Welt
So	19. Dez.	4. Advent	Für Brot für die Welt
Fr	24. Dez.	Heilig Abend	Für Brot für die Welt
Sa	25. Dez.	1. Weihnachtstag	Für Erziehungsarbeit in Schulen und Heimen in der Landeskirche
So	26. Dez.	2. Weihnachtstag	
Fr	31. Dez.	Altjahrsabend	

Hinweise:

- Den konkreten Kollektenzweck und Fürbittenvorschlag dazu entnehmen Sie bitte „ekiba intern“ oder der Homepage der Landeskirche unter: www.ekiba.de; Service, Intranet&Formulare, Kollekten
- Die Kollekten sind in voller Höhe – ohne Abzug oder Splitting – an die Landeskirchenkasse abzuführen
- Bezirkskirchenräte können die Erhebung von bis zu vier Bezirkskollekten beschließen
- Zählsonntage sind Invocavit (21. Februar), Karfreitag (2. April), Erntedank (3. Oktober), 1. Advent (28. November) und Heilig Abend (24. Dezember)

OKR 30.10.2010 **Urlauberseelsorge im Bereich
AZ: 83/851 der Evangelischen Landes-
AZ: 83/852 kirche in Baden bzw. der EKD
im Ausland**

Urlauberseelsorge im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Im Jahr 2010 werden wieder Dienste der Urlauberseelsorge in den Urlaubsgebieten ausgeschrieben, für die sich Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeinendiakoninnen und Gemeinendiakone melden können. Auch Ruheständler sind willkommen.

Die Dienste unterstützen die umfangreichen kirchlichen Angebote in unseren Kur- und Urlaubsorten bzw. erhalten diese aufrecht.

Die Veranstaltungen in den Ferienorten werden gut besucht; daher würden wir uns über zahlreiche Meldungen sehr freuen!

Voraussetzung ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Urlauberseelsorgekonzeptes.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst unserer Landeskirche können bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst gewährt werden. Eine vorherige Absprache mit dem zuständigen Dekanat ist auf jeden Fall erforderlich; der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Bei Übernahme eines Urlauberseelsorgedienstes wird eine Fahrtkostenpauschale in Anlehnung an die Deutsche Bahn AG (2. Klasse) erstattet und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 € für vier Wochen gezahlt.

Wir weisen darauf hin, dass das von uns gezahlte Entgelt zu versteuerndes Einkommen darstellt und bei der Einkommensteuer-Erklärung anzumelden ist.

Aufstellung der Orte/Gemeinden:

Bad Dürkheim;	Lenzkirch-Schluchsee;
Insel Reichenau;	Meersburg;
Kadelburg;	Titisee;
Konstanz;	Triberg.

Infos beim Evangelischen Oberkirchenrat, Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon: 0721 9175 354, E-Mail: seelsorgedienste@ekiba.de.

Urlauberseelsorge im Ausland

Der Seelsorgedienst an deutschen Urlaubern im Ausland, der in der Regel in den Monaten Juli/August geschieht, wird vom *Kirchenamt der EKD in 30419 Hannover, Herrenhäuser Straße 12, Telefon 0511 2796-0/-133, E-Mail: margret.brodhagen@ekd.de* begleitet.

Eine Aufstellung der Orte (Ausschreibungsliste), an denen dieser Dienst getan werden soll, kann dort angefordert werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern im aktiven Dienst können auf Antrag bis zu 14 Kalendertage als Sonderurlaub für einen vierwöchigen Dienst durch den Evangelischen Oberkirchenrat gewährt werden. Die Bewerbung ist mit dem Dekanat abzustimmen, der Antrag auf Sonderurlaub ist auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 €/Tag an allen Einsatzorten.

Für die Aufwandsentschädigung bei mehrmonatigen Beauftragungen in der Urlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Bad Dürkheim - Oberbaldingen (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Dürkheim - Oberbaldingen kann seit 15. November 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Die bisherigen Stelleninhaber – ein Pfarrehepaar in Stellenteilung – wechselten nach 22-jährigem Dienst auf eine andere Pfarrstelle.

Oberbaldingen ist Teilort der Kur- und Bäderstadt Bad Dürkheim. Die weiteren zur Kirchengemeinde gehörenden Dörfer Biesingen, Sunthausen, Unterbaldingen, Heidenhofen und Immenhöfe sowie die Seniorenresidenz Hirschhalde sind bis maximal fünf Kilometer von Oberbaldingen entfernt. Die Orte liegen in land-

schaftlich reizvoller Umgebung auf der Hochebene der Baar. In Oberbaldingen, Biesingen und Sunthausen wohnen die meisten der 1.500 Gemeindeglieder. In der Seniorenresidenz Hirschhalde ist etwa ein Drittel der 200 Bewohner evangelisch.

Die Beziehungen zu den kommunalen Institutionen und Vereinen sind gut und kooperativ. Die Kirchengemeinde Bad Dürnheim - Oberbaldingen unterhält einen Diakonieverein und ist Mitträger der kirchlichen Sozialstation Bad Dürnheim e.V. Die Kindergärten vor Ort gehören nicht zu unserer Kirchengemeinde. In Oberbaldingen befindet sich die Mittelpunktgrundschule für die Ostbaar; Haupt- und Realschule sind in Bad Dürnheim; das Gymnasium in Donaueschingen. Alle auswärtigen Schulen sind mit Bussen gut zu erreichen.

Die verschiedenen Gottesdienste der Gemeinde werden sowohl in den zwei Dorfkirchen in Oberbaldingen und Biesingen als auch im Gemeindehaus in Oberbaldingen gefeiert. Das gut ausgestattete Gemeindehaus (angebaut ans Pfarrhaus, aber mit separaten Eingängen) steht mit vier Gruppenräumen und Küche für die Gemeindeglieder zur Verfügung.

Das geräumige Pfarrhaus in Oberbaldingen mit Terrasse, Garten und Garagen wird renoviert; möglicherweise verzögert sich dadurch ein Dienstantrittstermin bis Sommer 2010.

Für das Dienstzimmer der Pfarrstelleninhaberin / des Pfarrstelleninhabers und für das Pfarramtsbüro gibt es einen eigenen Eingang.

Der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber steht eine kompetente Pfarramtssekretärin mit acht Wochenarbeitsstunden zur Verfügung. Die Kirchengemeinde ist dem Evangelischen Verwaltungs- und Serviceamt in Villingen angeschlossen.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden, gegenwärtig an der Oberbaldinger Grundschule.

Der rechtlich selbstständige Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbaldingen e.V. beschäftigt seit 1995 eine hauptamtliche Vollzeitkraft schwerpunktmäßig für die Kontaktpflege zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschließlich Hauskreisarbeit und Seelsorge, für die Konfirmandenarbeit sowie für organisatorische Aufgaben und Gemeindeleitung. Die Fachaufsicht liegt bei der Pfarrstelleninhaberin / beim Pfarrstelleninhaber, mit der/dem regelmäßige Dienstbesprechungen stattfinden. Die hauptamtliche Mitarbeiterin nimmt an den Kirchengemeinderatssitzungen teil. Für die Jugendarbeit wurde ab September 2009 zusätzlich eine 400 € - Teilzeitkraft eingestellt.

Das Gemeindeleben ist durch Gottesdienste, missionarische Glaubensgrundkurse und Hauskreise geprägt. Diese Angebote werden auch von vielen auswärtigen Besuchern in Anspruch genommen.

Mittelpunkt des Gemeindelebens sind die Gemeindegottesdienste. Sonntagmorgens feiern wir zwei Gottesdienste um 9:00 Uhr und 10:00 Uhr in unseren Kirchen. Alle zwei Monate findet zusätzlich samstags ein Abendgottesdienst im Gemeindehaus statt, der besonders junge Menschen und Außenstehende anspricht. Dieser „Gottesdienst in anderer Form“ wird außer der Predigt eigenständig von einem Mitarbeiterteam vorbereitet und durchgeführt. Unser Kindergottesdienst findet parallel zum 10:00 Uhr - Gottesdienst zentral im Gemeindehaus in Oberbaldingen statt und wird von einem Team geleitet.

Für die Bewohner der Seniorenresidenz Hirschhalde wird am Samstagmorgen, dreimal monatlich, ein Gottesdienst angeboten, der im Wechsel von einem Gottesdienstteam und von der Pfarrstelleninhaberin / vom Pfarrstelleninhaber gehalten wird.

Verschiedene Musikteams gestalten gerne Gottesdienste und Anlässe der Gemeinde mit.

In der Kinder- und Jugendarbeit sind Jungscharen für verschiedene Altersgruppen vorhanden. Der Konfirmandenunterricht wird von einem Team aus Pfarrstelleninhaberin/ Pfarrstelleninhaber und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden gestaltet. Die Jugendarbeit wird zurzeit neu aufgebaut. Es besteht eine Zusammenarbeit mit dem EC.

Als offene Angebote gibt es den monatlichen „65plus-Nachmittag“ für ältere Gemeindeglieder, das etwa dreimal jährlich stattfindende „Schülererlebnisfrühstück“ für Grundschüler und die halbjährlichen „Candle-Light-Abende“ für Ehepaare, die sehr guten Zuspruch haben. Diese Angebote sowie auch der Besuchsdienst bei Geburtstagen und Jubiläen werden von selbstständig arbeitenden Teams durchgeführt.

Infolge struktureller Veränderungen im Kirchenbezirk werden die Kirchengemeinde Bad Dürnheim - Oberbaldingen und die benachbarte Kirchengemeinde Öfingen (drei Kilometer entfernt) zukünftig in der Gemeindegliederarbeit zusammenarbeiten. 12,5 % des Dienstauftrags der neuen Pfarrstelleninhaberin / des neuen Pfarrstelleninhabers soll der Öfinger Kirchengemeinde in einem abgegrenzten, gabenorientierten und noch zu definierenden Aufgabenbereich zugute kommen. Die Kooperation geschieht im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat.

Der Kirchengemeinderat, der sich alle zwei Wochen trifft, befasst sich neben seinen organisatorischen Aufgaben vor allem mit der Gemeindeleitung und Fragen des missionarischen Gemeindeaufbaus. Einmal jährlich gibt es außerdem ein Klausurwochenende. Halbjährlich sind alle Mitarbeitenden der Gemeinde zu einem Mitarbeiterabend eingeladen.

Das Verhältnis zur Liebenzeller Gemeinschaft vor Ort ist gut, die Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden.

Seit vielen Jahren unterstützen wir finanziell die Arbeit eines Kinderheims des Christusträger-Waisendienstes in Argentinien.

Weitere Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie auch im Internet unter: www.kirche-oberbaldingen.de.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung), die/der/das

- den missionarischen Gemeindeaufbau weiterführen, das Evangelium bibel- und alltagsnah verkündigen und Freude an der Gottesdienstgestaltung mitbringt. Auch für neue Formen sind wir hier offen;
- ein offenes Ohr hat für Menschen und die Bereitschaft mitbringt, auf diese zuzugehen. Ein besonderes Anliegen sind uns hierbei junge Menschen und Familien;
- bereit und fähig ist, mit zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Team zusammen zu arbeiten und sie darüber hinaus zu begleiten, zu befähigen und in ihrer Selbstständigkeit zu fördern;
- die Bedürfnisse der Gemeinde aufgreift und mit den Verantwortlichen gemeinsam neue Impulse und Visionen entwickelt.

Kontaktadressen:

Frau Annette Hug-Kalisch, Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Telefon 07706 923682, E-Mail: annette.hug-kalisch@web.de und Herr Erich Götz, Kirchengemeinderat, Telefon 07706 5312, E-Mail: erich.goetz@web.de oder Dekan Christian Keller, Telefon 07721 845110, E-Mail: ev-dekanat.villingen@t-online.de.

Brühl, Pfarrstelle Brühl des Gruppenpfarramtes der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl (Kirchenbezirk Südliche Kurpfalz)

Die Pfarrstelle Brühl des Gruppenpfarramtes der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl ist mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle Brühl-Rohrhof bildet die Pfarrstelle Brühl ein Gruppenpfarramt, für das eine neue Pfarrerin / ein neuer Pfarrer / ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung) gesucht wird.

Der bisherige Stelleninhaber ist zum 1. November 2009 in den Ruhestand getreten. Die ab 1. Januar 2010 mögliche Wiederbesetzung der Pfarrstelle verzögert sich durch beabsichtigte Baumaßnahmen am Pfarrhaus, möglicherweise bis Spätjahr 2010.

Die politische Gemeinde Brühl hat ca. 14.000 Einwohner und liegt in unmittelbarer Nähe zu den Städten Mannheim, Schwetzingen, Heidelberg und Speyer. Drei Grundschulen, eine Hauptschule und eine Realschule sind vor Ort vorhanden, zahlreiche weiterführende Schulen befinden sich in Schwetzingen und Mannheim. Viele Vereine prägen das Ortsgeschehen,

kulturelle Angebote sind sowohl in Brühl als auch in den angrenzenden Städten und Gemeinden vielfältig gegeben. Ein sehr schönes Naherholungsgebiet in den Rheinauen umgibt Brühl.

Die evangelische Kirchengemeinde hat knapp 4.200 Gemeindeglieder, es gibt zwei Predigtorte, an denen abwechselnd und themenorientiert Gottesdienste stattfinden. Die evangelische Kirche in Brühl wurde im Frühjahr 2009 ansprechend renoviert und eignet sich für klassische Predigtgottesdienste. Mittwochabends finden dort Wochenandachten statt, die in der Advents- und Passionszeit besonders gestaltet werden. Im modernen evangelischen Gemeindezentrum befindet sich die zweite Predigtstelle. Dieser Gottesdienstort hat als einen Schwerpunkt Familiengottesdienste und Themengottesdienste, die durch Gruppen und Kreise vorbereitet werden; die Möglichkeit zum anschließenden Kirchenkaffee ist gegeben. Neben der bereits erwähnten Wochenandacht finden weitere Gottesdienste in ökumenischer Zusammenarbeit regelmäßig wöchentlich in den beiden Altenheimen vor Ort statt. Auch Gottesdienste – teilweise ökumenisch gestaltet – zu besonderen politischen und kommunalpolitischen Ereignissen gehören zum Charakteristikum unserer Kirchengemeinde.

Zum Profil der Kirchengemeinde gehören exemplarisch:

- die beiden Kindergärten (zwei bzw. drei Gruppen), in denen eine gute religionspädagogische Arbeit geleistet wird und die durch Familiengottesdienste und Kindergartengottesdienste im Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihren festen Platz haben;
- mehrere Gruppen und Kreise (Kirchenchor, Chor „Intakt“, Bläserkreis, Frauenrunde, Männerkreis, Altentreff, Besuchsdienst, Kinder- und Jugendgruppen) prägen das Gemeindeleben. Zur Landeskirchlichen Gemeinschaft bestehen gute Kontakte und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit;
- die sehr engagierte Arbeit der ökumenischen Nachbarschaftshilfe: über 60 Mitarbeitende sind hier engagiert und unterstützen Menschen vor Ort. Ebenso ist die Kirchengemeinde Mitglied der Kirchlichen Sozialstation Schwetzingen e.V.;
- die gute ökumenische Zusammenarbeit mit der Katholischen Pfarrgemeinde Brühl. In einer Charta oecumenica wurde bereits 2005 die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden verbindlich geregelt;
- Themen- und Zielgruppen-Gottesdienste, die im Gemeindezentrum, der Kirche oder im Grünen (Rheinufer, Kindergartengelände, Wandergottesdienst in den Rheinauen etc.) stattfinden.

Im Rahmen eines Kirchenkompass-Prozesses möchte die Kirchengemeinde in den nächsten Jahren verstärkt im Bereich der Erwachsenenbildung durch gezielte Projekte und Veranstaltungen einen Schwerpunkt setzen. Auch sollen die klassischen Kasualhandlungen, Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen,

für den Gemeindeaufbau genutzt werden. Die Kirchengemeinde soll in der Wahrnehmung der breiten Öffentlichkeit präsent sein.

Unsere Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung), die/der/das:

- Freude am Gottesdienstfeiern hat und durch neue Ideen Impulse setzen kann;
- gerne in der Seelsorge tätig ist und dabei auch Menschen in ihrem häuslichen Kontext wahrnimmt und begegnet;
- Kasualhandlungen als Chance für den Gemeindeaufbau einer stark volksgemeinschaftlich geprägten Gemeinde sieht;
- kontaktfreudig ist;
- ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit fördert und begleitet;
- teamfähig ist sowie Supervision im Gruppenpfarramt als sinnvolle Begleitung und Unterstützung betrachtet.

Als Mitarbeitende finden Sie vor:

- einen Pfarrer als Kollegen im Gruppenpfarramt;
- einen engagierten Kirchengemeinderat, der aus 16 gewählten Mitgliedern und zwei beratenden Mitgliedern besteht;
- eine Pfarramtssekretärin (20 Wochenarbeitsstunden), einen Hausmeister (Vollzeitstelle), motivierte Erzieherinnen in unseren Kindergärten, mehrere nebenamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende, die einerseits eigenverantwortlich zu arbeiten gewohnt sind, sich aber auf gute Teamarbeit freuen.

Im Pfarrhaus in Brühl befinden sich im Untergeschoss das Pfarramt, ein Besprechungszimmer und das Dienstzimmer; im OG und Dachgeschoss des Pfarrhauses befindet sich die aus fünf großen Zimmern, zwei Bädern und einer Küche bestehende Pfarrwohnung. Das Pfarrhaus wurde im Jahr 2005 im Inneren grundlegend saniert und renoviert und ist 2009 in das energetische Sanierungsprogramm der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen worden.

Seitens des Bezirkskirchenrates wurde beschlossen, dass ein geringer Teil des Deputats der beiden Pfarrstellen des Gruppenpfarramtes der Kirchengemeinde Brühl in die regionale Kooperation mit der Kirchengemeinde Ketsch einfließen wird. Welche Aufgaben dies im Einzelnen sein werden, wird von den Hauptamtlichen gemeinsam mit den Kirchengemeinderäten geklärt und festgehalten, wenn die Pfarrstelle besetzt sein wird.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht, gegenwärtig an den örtlichen Schulen, verbunden.

Die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrags wird erwartet.

Wenn Sie mehr Informationen erhalten wollen, stehen Ihnen Pfarrer Andreas Maier, Brühl, Telefon 06202 72618; Dekanin Annemarie Steinebrunner, Wiesloch, Telefon 06222 1062 sowie unsere Internetseite „www.evkirche-bruehl-baden.de“ zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Elzach/Oberprechtal (Kirchenbezirk Emmendingen)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Elzach und Oberprechtal kann seit 1. November 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Dienstsitz ist Elzach.

Die beiden selbstständigen Kirchengemeinden liegen dort, „wo andere gerne Urlaub machen“; sie bilden ein gemeinsames „Diaspora-Pfarramt“ mit 1.180 evangelischen Gemeindegliedern bei 11.500 Einwohnern. In Elzach befinden sich eine Grund- und Hauptschule sowie eine Realschule. In Prechtal gibt es eine Grund- und Hauptschule, die eine Außenstelle mit vier Grundschulklassen in Oberprechtal hat. Ein Gymnasium ist im 12 km entfernten Waldkirch. In jedem Ortsteil befindet sich ein Kindergarten (in katholischer und in städtischer Trägerschaft).

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Elzach (350 m) liegt ca. 30 km nordöstlich von Freiburg an der B 294 in landschaftlich reizvoller Lage des Schwarzwaldes. Durch die S-Bahn gibt es eine gute Verkehrsanbindung nach Waldkirch und Freiburg.

Die Johanneskirche wurde 1952 im Vorstadtbereich von Elzach erbaut und 1964 erweitert. Sie bietet 150 Plätze. Es wurde ein Gemeindegemäuer angebaut und später ein Bürogebäude.

Zur Kirchengemeinde Elzach (850 Gemeindeglieder) gehören neben dem Stadtkern Elzach die eingemeindeten Ortsteile Katzenmoos, Prechtal und Yach, sowie die politisch selbstständigen Gemeinden Winden im Elztal und Biederbach.

Wöchentlich finden die Gottesdienste im Wechsel zwischen Elzach und Oberprechtal um 9:00 Uhr bzw. um 10:15 Uhr statt. Kindergottesdienst wird einmal im Monat gehalten. Einmal monatlich findet auch ein Samstagabend-Gottesdienst um 18:30 Uhr statt. Außerdem finden regelmäßig Gottesdienste im Altenwohnheim St. Elisabeth und in der Neurologischen Klinik statt.

Die Gemeindegemäuer umfasst regelmäßig:

- den Konfirmanden-Unterricht;
- den Besuchsdienst;
- den monatlichen Gemeindegemäuer;
- den Treffpunkt Bibel (14-täglich);

- Punktuell: den Weltgebetstag, das Eine-Welt-Projekt in Kenia, Kirchenkonzerte mit der Elztalkantorei, unter Leitung von Prof. Rolf Schweizer verschiedene Ausstellungen, wie z. B. die Krippenausstellung, Bastelangebote für Kinder und Erwachsene, Kirchenkaffee, Erntedankfrühstück, Adventsbazar.

Gute ökumenische Kontakte werden mit der katholischen Gemeinde gepflegt.

Gemeinsam gestalten wir:

- Schülertagesdienste;
- die Osterkerzen für die evang. und kath. Kirchen;
- einen Gottesdienst am Pfingstmontag, meistens im Garten der evang. Kirche in Elzach;
- ökumenischer Seniorenkaffee;
- Suppenonntag für Eine-Welt-Kreis (Missio-Essen in der Fastenzeit);
- ökumenischer Jugendkreuzweg.

Außerdem gibt es in Elzach eine Sozialstation mit angegliederten Dorfhelferinnen in ökumenischer Trägerschaft.

Oberprechtal (450 m und höher) liegt ca. 9 km entfernt von Elzach, an der Straße nach Triberg und ist politisch eingemeindeter Stadtteil von Elzach, aber selbstständige Kirchengemeinde, mit einer gewachsenen evangelischen Bevölkerungsstruktur von zurzeit ca. 325 Gemeindegliedern.

Die Christuskirche in Oberprechtal wurde 1974/75 erbaut und hat ca. 180 Plätze. Auf dem Kirchengelände befinden sich ein Gemeindehaus mit Gemeindesaal und Küche, sowie das Pfarrhaus, in dem noch ein Sitzungs- und Arbeitszimmer für die Gemeindeglieder zur Verfügung steht. Als regelmäßige Gruppen gibt es:

- den Posaunenchor;
- den Bibelkreis (14-täglich);
- den monatlichen Gemeindegemeindefest.

Der Konfirmandenunterricht und das Eine-Welt-Projekt finden gemeinsam mit Elzach statt. Punktuelle Aktivitäten sind:

- Gottesdienst im Freien an Christi Himmelfahrt;
- der Weltgebetstag;
- das Osterdorf;
- der Kinder-Mut-mach-Tag;
- sowie das alle zwei Jahre stattfindende Gemeindefest.

Die Kontakte zur katholischen Gemeinde Maria Krönung (Mitglied der „Seelsorgeeinheit Oberes Elztal“) sind gut und im Wachsen. Um nur einige gemeinsame Aktivitäten zu nennen:

- Weltgebetstag;
- ökumenische Schülertagesdienste;

- ökumenische Adventswege;
- ökumenische Kinderkrippenfeier;
- regelmäßige Treffen der Seniorengruppen beider Konfessionen.

Das im 18. Jahrhundert erbaute Pfarrhaus steht in Oberprechtal bei der Christuskirche und wurde 2001 renoviert. Es verfügt über ein Sprech- und Arbeitszimmer sowie über 4 1/2 Wohnräume. Im Jahr 2008 wurde für alle kirchlichen Gebäude ein Energie-Check durchgeführt. Renovierungen am Pfarrhaus sollen spätestens im Frühjahr 2010 abgeschlossen werden, sodass ein Dienstantrittstermin zu diesem Zeitpunkt möglich erscheint.

Das Pfarrbüro hat seinen Sitz in Elzach, wo an zwei Nachmittagen pro Woche die Pfarramtssekretärin mit sieben Wochenarbeitsstunden arbeitet.

Die Kirchengemeinderäte der beiden Gemeinden treffen sich einmal im Monat zu gemeinsamen Sitzungen. Die beiden Gemeinden möchten diesen Weg weitergehen und z. B. gemeinsame, besondere Veranstaltungen anbieten.

Beide Kirchengemeinden sind dem Verwaltungs- und Serviceamt Breisgau-Markgräflerland angeschlossen.

Ein motivierter Mitarbeiterkreis sowie die Gemeindeglieder freuen sich auf das Interesse einer Pfarrerin / eines Pfarrers / eines Pfarrehepaars an unseren beiden Kirchengemeinden.

Im Kirchenbezirk wird gewünscht, dass die Pfarrerin / der Pfarrer innerhalb der Region mit den Nachbargemeinden kooperiert und nach einer Zeit des Einlebens einen Bezirksauftrag übernimmt.

Für weitere Informationen stehen die Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte und der Dekan gerne zur Verfügung:

Frau Christine Bieherer, Oberprechtal, Telefon 07682 909170; Herr Heiko Grunwald, Elzach, Telefon 07682 6060; Dekan Friedrich Geyer, Emmendingen, Telefon 07641 918540.

Engen (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Engen ist zum 1. Mai 2010 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Mit rund 10.000 Einwohnern liegt Engen mit seinen Ortsteilen landschaftlich reizvoll im Hegau zwischen Schwarzwald und Bodensee und bietet neben einem attraktiven kulturellen Angebot vielseitige Freizeit-, Sport- und Erholungsmöglichkeiten. Weiterführende Schulen aller Schularten sind vor Ort vorhanden, das Gymnasium wurde 2006 eröffnet. Der Bahnhof liegt wenige Gehminuten vom Pfarrhaus entfernt, Anschlüsse bestehen zum Fernverkehr nach Singen, Offenburg und

Stuttgart, die regionale S-Bahn fährt im Halbstundentakt über Singen und Radolfzell nach Konstanz und weiter nach Weinfelden (Schweiz).

Unsere Kirchengemeinde zählt über 1.900 Mitglieder. Eine große Zahl junger, aufgeschlossener Familien ist in den letzten Jahren hinzugekommen.

Die Gemeindegarbeit wird von einem aktiven Ältestenkreis und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen. Eine gut eingearbeitete Pfarramtssekretärin steht mit zehn Wochenarbeitsstunden zur Verfügung.

Das Gemeindeleben wird durch eine Vielfalt an Gruppen und Kreisen geprägt: Bibel- und Hauskreise, Frauengruppen. Kinder und Jugendliche treffen sich regelmäßig im Gemeindehaus und fahren auf Freizeiten.

Die „Kantorei an der Auferstehungskirche“ und mehrere Kinderchorguppen werden von einer engagierten B-Musikerin geleitet. Die Sängerinnen und Sänger der Kantorei unterstützen die Feier festlicher Gottesdienste, sie gestalten jährlich das Adventskonzert mit offenem Singen und zweijährlich ein Konzert in der Passionszeit. Die Kinder zeigen zweimal jährlich bei der Aufführung von Musicals ihr musikalisches und schauspielerisches Talent.

Jeden Sonntag feiern wir Gottesdienst in Engen, an hohen Feiertagen auch in Welschingen oder in einem anderen Ortsteil. Es ist uns ein besonderes Anliegen, durch eine Vielfalt in der Gottesdienstgestaltung unterschiedlich geprägte Menschen anzusprechen. Parallel zum Gottesdienst wird nach Altersgruppen Kindergottesdienst angeboten. Zweimal im Jahr finden ökumenische Familiengottesdienste statt.

Die gelebte Ökumene findet einen weiteren sichtbaren Ausdruck in der Zusammenarbeit bei der Seelsorge in der Autobahnkapelle.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden.

Außerdem gehören ein kleines Krankenhaus mit ca. 40 Betten und vier Seniorenhäuser zum seelsorglichen Wirkungsbereich. Mit diesem Auftrag sind derzeit ca. 24 Andachten im Jahr verbunden.

Die Gemeinde unterstützt die Mitarbeiterinnen der Diakonie, die in der Kinderwohnung Hausaufgabenhilfe und Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung anbieten.

Der Kirchenbezirk erwartet die Übernahme eines Bezirksauftrages.

Das Pfarrhaus mit sechs Zimmern liegt in unmittelbarer Nähe zu Gemeindehaus und Kirche.

2009 feierte die Gemeinde das hundertjährige Jubiläum der Auferstehungskirche. Gegenwärtig wird an einem Konzept zur Erweiterung der Orgel gearbeitet.

Im 1960 erbauten Gemeindehaus wohnt derzeit noch ein Kirchendienerehepaar im aktiven Ruhestand.

Haben Sie Freude daran, mit uns auf Bewährtem aufzubauen und Neues zu wagen? Wir freuen uns auf eine persönliche Begegnung mit Ihnen. Wir sind offen für eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Theologenehepaar (in Stellenteilung).

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Petra Schwarz, Telefon 07733 2783 und an Schuldekan Waldemar Matuschek, Telefon 07531 909571, E-Mail: dekanat.konstanz@ekiba.de.

Außerdem finden Sie uns im Internet unter www.evgemeinde-engen.de und www.engen.de.

Rielasingen-Worblingen (Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Rielasingen-Worblingen kann ab 1. Dezember 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Kurzbeschreibung der Kommune

In der herrlichen Kulturlandschaft des Hegaus, unmittelbar an der Grenze zur Schweiz und ca. 10 km vom Bodensee entfernt liegt die politisch selbstständige Gesamtgemeinde Rielasingen-Worblingen. Neben der Kerngemeinde Rielasingen gehören die Ortsteile Arlen und Worblingen zur Gesamtgemeinde. Die Einwohnerzahl beträgt insgesamt ca. 12.500, davon sind ca. 2.400 evangelisch.

Unsere Gegend verfügt über ein Komplettangebot an folgenden Bildungseinrichtungen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind:

Grundschulen in allen drei Ortsteilen; Ten-Brink-Haupt- und Realschule als Ganztageschule; Christliche Schule im Hegau, als Haupt- und Realschule; sämtliche Arten von Gymnasien im nahen Singen und Radolfzell mit allen in Baden-Württemberg verfügbaren Fachrichtungen; Universität und Fachhochschule in Konstanz.

Grundinformationen zur Evangelischen Kirchengemeinde Rielasingen-Worblingen („Johannesgemeinde Rielasingen-Worblingen“)

Wir sind eine lebendige und erwartungsfrohe Kirchengemeinde mit aufgeschlossenen Teams in derzeit 15 verschiedenen Gemeindegemeinden, einer teilzeitbeschäftigten Büroangestellten, einer Hausmeisterin sowie einem engagierten Kirchengemeinderat.

Einrichtungen der Johannesgemeinde

Die in der Ortsmitte gelegene Johanneskirche umfasst eine Predigtstelle und einen monatlichen Gottesdienst im Pflegezentrum „St. Verena“ in Rielasingen.

Besondere Anforderungen

Zur Pfarrstelle gehört auch die Seelsorge im vom Trägerverein (Caritas) betreuten Pflegezentrum „St. Verena“.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Baulichkeiten (Pfarrhaus/Kirche und Gemeindehaus)

Das 1956 erbaute und über den Pfarrgarten mit der Kirche verbundene Pfarrhaus steht gegenüber dem Ten-Brink-Park, mitten im Ortsteil Rielasingen.

Die ab Dezember 2009 mögliche Wiederbesetzung der Pfarrstelle verzögert sich durch die beabsichtigte Renovierung des Pfarrhauses, unter Umständen bis Spätjahr 2010. Wünsche der künftigen Pfarrstelleninhaberin / des künftigen Pfarrstelleninhabers könnten möglicherweise bei der Renovierung Berücksichtigung finden.

Die 1956 mit ca. 200 Sitzplätzen erbaute Johanneskirche wurde 1983 mit einem angebauten Gemeindehaus mit Jugendräumen etc. sowie einer Einliegerwohnung erweitert.

Zusammenarbeit in der Kirchengemeinde

Außer den oben genannten haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen für die Aufgaben der Gemeinde ca. 85 ehrenamtlich Mitarbeitende zur Verfügung.

Bezirkliche Aufgaben

Bezirkliche Aufgaben werden mit Interessentinnen und Interessenten vereinbart.

Erwartungen

Wir erwarten die Fortsetzung einer lebensnahen Verkündigung, die auf missionarischem Gemeindeaufbau basiert.

Aufgeschlossenheit, Teamfähigkeit und Freude an der Kommunikation setzen wir voraus.

Besonders wichtig ist uns der weitere Ausbau der Jugend- und Seniorenarbeit.

Kontaktadressen

Dekanstellvertreter Udo Zansinger, Evangelisches Dekanat Konstanz, Telefon 07531 909561, Fax 07531 909562, E-Mail: dekanat.konstanz@kbz.ekiba.de; Frau Gonser, stellvertretende Vors. des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Rielasingen-Worblingen, Telefon 07731 52355, Internetadresse: www.johannesgemeinde-rielasingen.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

12. Januar 2010

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Kandern

(Kirchenbezirk Lörrach)

Die Pfarrstelle Kandern kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2009 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskünfte geben das Evangelische Dekanat Lörrach, Telefon 07621 578108 und für den Kirchengemeinderat Herr Thomas Honold, Telefon 07626 970899 oder Pfarrer i. R. Hans-Joachim Demuth, Telefon 07625 928876.

Owingen

(Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die Pfarrstelle Owingen kann seit 1. November 2009 mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2009 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Bitte wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner:

Herr Karl-Friedrich Reiner, Vorsitzender Ältestenkreis, Prielstraße 11, 88696 Owingen, Telefon 07551 2622, E-Mail: fritz.reiner@web.de oder an Frau Ulrike Seyfried, Zum Guggenbühl 31, 88696 Owingen, Telefon 07532 450531, E-Mail: seyfried@koepplemarkhart.de oder an das Evangelische Dekanat Überlingen-Stockach, Dekanin Susanne Erlecke, Schlossstraße 13, 88682 Salem, Telefon 07553 280, E-Mail: leitung@evdekanat-salem.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

29. Dezember 2009

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

Adelsheim-Boxberg, Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten

Im Kirchenbezirk **Adelsheim-Boxberg** ist die Stelle **einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten** der Evangelischen Bezirksjugend mit vollem Deputat unbefristet wieder zu besetzen.

Die bisherige Stelleninhaberin ist nach 14 Jahren im September 2008 nach Karlsruhe in die Frauenarbeit gewechselt. Nach eineinhalb Jahren Vakanz kann die Stelle ab sofort wiederbesetzt werden, möglichst aber bis 01.04.2010.

Der Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg liegt im Norden der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er grenzt im Osten an die Württembergische Landeskirche und im Nordwesten an die Bayrische Landeskirche; die Nachbarbezirke sind Wertheim und Mosbach.

Der Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg ist ein ländlich geprägter Kirchenbezirk mit vielen kleinen Ortschaften und Gemeinden und mit einigen größeren Städten (Buchen, Walldürn, Osterburken, Adelsheim und Boxberg). Er umfasst 18 Pfarrstellen mit insgesamt 34 Kirchengemeinden. Im Kirchenbezirk gibt es zahlreiche kleinere und größere Schulen aller Schularten; viele von ihnen haben inzwischen Ganztagesangebote.

Die Bezirksjugendreferentin / der Bezirksjugendreferent trägt gemeinsam mit der Bezirksvertretung der Evangelischen Jugend und ihrem Leitungskreis und dem Bezirksjugendpfarrer die Verantwortung für die Evangelische Jugend und die Arbeit im Jugendbüro des Kirchenbezirks Adelsheim-Boxberg.

Das Jugendbüro der Bezirksjugend befindet sich in Adelsheim im dortigen Gemeindehaus (mit separatem Eingang) und umfasst drei Räume mit Küche (ca. 90 m²).

Die Kinder- und Jugendarbeit hat in unserem Kirchenbezirk eine wichtige Bedeutung.

Darum suchen wir eine engagierte Bezirksjugendreferentin bzw. einen engagierten Bezirksjugendreferenten, der Bewährtes in der Jugendarbeit fortsetzt, neue Akzente setzen kann und uns neue Impulse gibt.

Wir bieten:

- einen überschaubaren Kirchenbezirk mit einer großen Zahl an motivierten Mitarbeitenden;
- eine engagierte und erfahrene Bezirksvertretung mit Delegierten aus den Gemeinden;
- einen motivierten Leitungskreis und einen engagierten Bezirksjugendpfarrer;
- ein gut ausgestattetes Jugendbüro; die Räumlichkeiten werden zur Zeit renoviert und auf den neuesten technischen Stand gebracht;

- eine angestellte Mitarbeiterin mit vier Wochenstunden Deputat;
- einen soliden Haushalt, der Möglichkeiten für Freiräume lässt;
- eine gute Unterstützung durch den Bezirkskirchenrat;
- eine gute Zusammenarbeit mit den Jugendreferenten aus den Nachbarbezirken in den Bereichen Jungchartag, Jugendleiterfortbildungen, Freizeitarbeit u. ä.;
- gute Kooperationsmöglichkeiten mit Kirchengemeinden.

Wir wünschen uns für unsere bezirkliche Kinder- und Jugendarbeit eine Person, die

- gerne mit Kindern und Jugendlichen arbeitet und Freude an der Vielfalt dieser Arbeit hat;
- es versteht, Kindern und Jugendlichen den christlichen Glauben zeitgemäß und lebendig nahe zu bringen;
- bereit ist, gemeinsam neue Wege zu suchen, gerne im Team arbeitet, eigene Ideen einbringt und die Ideen anderer konstruktiv aufgreifen kann;
- praktische Erfahrung aus der Kinder- und Jugendarbeit mitbringt;
- in einer kreativen Offenheit in Projekten mitarbeitet, die sich bei uns bereits bewährt haben, z. B.: Konfirmandentag, Jungchartag, Kinderbibelwochen;
- bereit und fähig ist, Mitarbeitende zu gewinnen, zu fördern, zu schulen und zu begleiten;
- Jugendliche bei der Teilnahme an kirchlichen Angeboten außerhalb des Kirchenbezirks (z. B. You-Vent) unterstützt und begleitet;
- Kirchengemeinden in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Kindergottesdienstarbeit berät und sie auch durch punktuelle Mitarbeit vor Ort unterstützt;
- die evangelische Jugend des Bezirks in jugendpolitischen Gremien (z. B. Kreisjugendring usw.), der Öffentlichkeit und im Kirchenbezirk vertritt;
- gewissenhaft und verantwortungsvoll mit den Finanzen umgeht;
- die Möglichkeiten der Kooperation mit den Nachbarbezirken nutzt;
- offen ist für die Arbeit in Verbänden und die bereit ist, die Bezirksjugend dort gut zu vertreten;
- neue Entwicklungen in der Jugendarbeit aufgreift und sich darin weiterbildet;
- aufgeschlossen ist für schulnahe Jugendarbeit.

Wir sind offen für neue Ideen und sind bereit, uns auf Unbekanntes einzulassen, und wir wollen gerne gemeinsam die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenbezirk voranbringen.

Wir können uns auch sehr gut ein Ehepaar vorstellen, das sich diese Stelle teilt.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Nähere Informationen können Sie gerne bei folgenden Personen einholen:

Bezirksjugendpfarrer Wieland Bopp-Hartwig, Boxberg, Telefon 07930 394, E-Mail: Ev.PfarramtBoxberg@t-online.de; Dekan Rüdiger Krauth, Hirschlanden, Telefon 06295 228, E-Mail: ev.dekanat@hirschlanden.de; Landesjugendpfarrer Dr. Thomas Schalla beim Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Telefon 0721 9175455, E-Mail: Thomas.Schalla@ekiba.de.

Über die Jugendarbeit im Kirchenbezirk informiert auch unsere Homepage der Evangelischen Bezirksjugend im Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg:

www.adelsheim-boxberg.de bzw.
www.ebju-adelsheim-boxberg.de.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

29. Januar 2010

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Landesjugendpfarrer Dr. Thomas Schalla, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe zu richten.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft

Im Referat 3 ist in der **Landesgeschäftsstelle der Frauenarbeit** zum 1. Februar 2010 die Stelle

einer Diplom-Religionspädagogin / Gemeinédiakonin

mit 0,75 Deputat (für zunächst drei Jahre) wieder zu besetzen.

Die Frauenarbeit der Landeskirche hat den Auftrag, von der befreienden Botschaft des Evangeliums her Frauen Orientierung anzubieten, sie zu ermutigen und zu ermächtigen sowohl im Blick auf die persönliche Lebensgestaltung als auch im Blick auf die Mitgestaltung von Kirche und Gesellschaft. Die Frauenarbeit wird getragen von ehren- und hauptamtlich Tätigen in Gemeinden, Bezirken und auf landeskirchlicher Ebene. Sie engagiert sich in den Arbeitsbereichen Spiritualität und Lebensgestaltung, ökumenische und feministische Theologie, Frauengesundheit, Frauenpolitik in Kirche und Gesellschaft, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Interreligiöser Dialog und interkulturelle Begegnung, Zusammenarbeit von Ehren- und Hauptamtlichen.

Zu den Aufgaben der neuen Mitarbeiterin gehören insbesondere:

- Entwicklung, Profilierung und Durchführung von Angeboten für die Arbeit mit jüngeren Frauen in verschiedenen Lebenssituationen (Berufstätige, Familienfrauen, Singles usw.);
- Planung, Organisation und Durchführung von Projekten auf landeskirchlicher Ebene;
- Mitarbeit bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Veranstaltungsprogramms der Frauenarbeit;
- Mitarbeit in der Redaktion von „ganz persönlich“, dem zwei Mal jährlich erscheinenden Magazin der Frauenarbeit und bei der Erstellung von Arbeitshilfen;
- Wahrnehmung der frauenrelevanten politischen und gesellschaftlichen Diskussion bezogen auf den eigenen Zuständigkeitsbereich.

Gesucht wird eine Diplom-Religionspädagogin, die theologische und erwachsenenpädagogische Kompetenz mit dem Interesse an frauen- bzw. genderpolitischen Fragestellungen verbindet, die Ideen und Freude an konzeptioneller Arbeit sowie Koordinationsfähigkeit mitbringt und die gerne für und mit Frauen arbeitet. Kenntnisse und Erfahrungen in Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Fähigkeit, schnell und präzise zu texten sind ausdrücklich erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Akademiedirektorin Annegret Brauch, Telefon 0721 9175321, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe.

Interessentinnen an dieser Stelle werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

12. Januar 2010

schriftlich mitzuteilen.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 4 – Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde

Beim Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist die Stelle zum 15. Februar 2010 als

Projektmitarbeiterin bzw. Projektmitarbeiter
des Projekts

„Kooperation Gemeinde-/Jugendarbeit und Schule“

mit einem Beschäftigungsgrad von 70 % bis zum 31. 12. 2013 befristet zu besetzen.

Schwerpunkte der Tätigkeit in der Zusammenarbeit mit der Evangelischen Schülerinnen- und Schülerarbeit sind:

- Kooperationsprojekte initiieren, Gemeinden/Schulen beraten, begleiten und unterstützen;
- Kooperation mit den örtlichen Jugendarbeiten, Verbänden und Jugendwerken;
- Gewinnung und Schulung von Ehrenamtlichen;
- Dokumentation der Projekt-Arbeit;
- Aufbau eines ReferentInnen- und Beraterpools;
- Erschließung neuer Zielgruppen;
- Beratung bei der Auseinandersetzung mit dem Bildungsverständnis.

Wir suchen eine kompetente Person mit einer abgeschlossenen religionspädagogischen oder vergleichbaren Ausbildung, die Erfahrung in Seminar- und Jugendarbeit mitbringt, flexibel und teamfähig ist und Lust hat zur Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden und den Hauptamtlichen der Evangelischen Jugend in Verbänden, Bezirken und Gemeinden. Offenheit für die verschiedenen Kooperationsformen mit Schulen sowie berufliche oder ehrenamtliche Erfahrung im Feld Jugendarbeit und Schule sind weitere Voraussetzungen.

Die Stelle ist der Entgeltgruppe 10 TVöD-Bund zugeordnet. Dienstsitz ist Karlsruhe.

Weitere Auskünfte können gerne bei Landesjugendreferentin Kerstin Sommer, Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit, Telefon 0721 9175434, E-Mail: Kerstin.Sommer@ekiba.de, eingeholt werden.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das für den bisherigen Einsatz zuständige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

30. Dezember 2009

an die Personalverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrer Dr. Andreas Blaschke in Rastatt (Thomasgemeinde) zum Dekanstellvertreter für den Evangelischen Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Dirk Schmid-Hornisch in Freiburg (Pfarrstelle IV des Gruppenamtes der Pfarrgemeinde Süd-West) zum Pfarrer der Auferstehungsgemeinde in Offenburg mit Wirkung vom 1. Januar 2010.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Ernannt:

Kirchenamtmannt Mann Martin Maissenbacher beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. November 2009 zum Kirchenamtsrat,

Kirchenverwaltungsobersinspektor Bengt Nielsen beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. November 2009 zum Kirchenamtmannt.